

GANZHEITLICHES BRANDSCHUTZKONZEPT



Projekt-Nr.:

3794 (nees Ingenieure)

Objekt:

Personenverkehrsanlage Bf Treuchtlingen

**BERATENDE INGENIEURE
UND SACHVERSTÄNDIGE**

Auftraggeber:



Bahnstationsnummer: 6252

Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen
Bayern

BAULICHER BRANDSCHUTZ
PRÜFUNG VON
BRANDSCHUTZKONZEPTEN
BRANDSIMULATION
BARRIEREFREIPLANUNG

DB InfraGO AG
Bahnhofsmanagement Nürnberg
Bahnhofsplatz 9
90443 Nürnberg

nees Ingenieure GmbH
Münster | Hamburg | München

Hafenweg 14
48155 Münster
Fon 0251 41 45 83-10

Lilienstraße 11
20095 Hamburg
Fon 040 2 09 32 10-96

Radtkoferstraße 2
81373 München
Fon 089 74 11 85 489

www.nees-ingenieure.de
info@nees-ingenieure.de

HRB 12673 AG Münster
UStHdNr. DE271552756

Aufsteller:

nees Ingenieure GmbH
Radtkoferstraße 2
81373 München

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Volker Nees
Prüfingenieur für Brandschutz
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes

Dipl.-Ing. (FH) Jens Peirick
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes

Datum, Index:

31.03.2026

Leonid Mantel, M.Sc.
Prüfsachverständiger für Brandschutz

Mitgliedschaften:



Verein zur Förderung von
Ingenieurmethoden im
Brandschutz



Bundesvereinigung der
Prüfingenieure für
Bautechnik e.V.

0.1 Index



Index			
Seiten	Index	Inhalt (Änderungen: Seite, Kapitel, Abschnitt)	Datum Aufsteller
Keine Angaben	01	Neuerstellung des ganzheitlichen BSK auf Grundlage der Vorgaben der DB Station&Service AG an ganzheitliche BSK vom 15.12.2010	18.11.2011 THIES CONSULT GmbH, Hof, Dipl.-Ing. Joachim Vogel
1 - 93 zzgl. Anlagen	02	Einarbeitung der Ergebnisse des fachtechnischen Prüfberichts Nr. 12-31-24/03/2012 vom 24.03.2012; Anpassung an das aktualisierte Regelwerk der DB Station&Service AG; Verzicht auf die ZB	21.09.2012 THIES CONSULT GmbH, Hof, Dipl.-Ing. Joachim Vogel
1 - 57 zzgl. Anlagen	03	Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes im Zuge der Umplanungen als Zukunftsbahnhof	31.03.2026 nees Ingenieure

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 2/47

Verteiler				
Datum	Index	Regionalbereich	Auftraggeber	Bahnhofsmanagement
31.03.2026	03	PDF	PDF	PDF

1	Inhaltsverzeichnis	2
0.1	Index	2
1	Inhaltsverzeichnis	3
1.1	Abkürzungsverzeichnis	6
1.2	Begriffe	7
2	Zweck der Beauftragung / Vorbemerkungen	8
2.1	Zweck der Beauftragung	8
3	Beurteilungsgrundlagen	10
3.1	Angewandte gesetzliche Vorschriften, Richtlinien, Normen	10
3.2	Angewandte DB-Richtlinien	11
3.3	Verwendete Unterlagen	11
3.4	Angewandte Berechnungsverfahren und Simulationen	12
4	Sach- / Planstandsfeststellung	12
4.1	Grundstück	12
4.1.1	Angrenzende Gebäude / Gebäudeabstände auf dem Grundstück und zu Nachbarn	12
4.1.2	Erschließung / Zugänglichkeit Feuerwehrzu- und -umfahrt, Flächen für die Feuerwehr	13
4.1.3	Rettungswege auf dem Grundstück	13
4.2	Objektdaten	13
4.3	Objektbeschreibung	14
4.3.1	Bauordnungsrechtliche Einstufung nach LBO	15
4.3.2	Gefährdungstufe nach EBA Brandschutzleitfaden	16
4.4	Nutzung	17
4.4.1	Bahnsteige	17
4.4.3.1	Bahnsteige außerhalb geschlossener Hallen und Bauwerke	17
4.4.3.2	Bahnsteige innerhalb geschlossener Hallen und Bauwerke sowie deren Zu- und Abgänge	19
4.4.2	Kreuzungsbauwerke	19
5	Brandgefahren, Schutzziele und Risikobewertung	19
5.1	Vorgehensweise	19
5.2	Schutzziele	19
5.3	Risikobewertung	20
5.3.1	Allgemein	20
5.3.2	Gemäß EBA-Leitfaden § 10	21
5.4	Brandszenarien	21
5.5	Abschaltung / Erdung der Fahrstromanlagen	22
6	Einsatzwert der örtlich zuständigen Feuerwehr	22
7	Baulicher Brandschutz	22
7.1	Brandabschnitte	22
7.2	Rauchabschnitte	24

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 3/47

7.3	Anforderungen an einzelne Bauteile hinsichtlich des Brandschutzes	24
7.3.1	Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler, Stützen	24
7.3.2	Raumabschließende Bauteile / Trennwände	25
7.3.3	Außenwände / Außenwandkonstruktionen	25
7.3.4	Decken	26
7.3.5	Unterdecken in Flucht- und Rettungswegen	26
7.3.6	Dächer	26
7.3.7	Systemböden	27
7.4	Bauprodukte in / an raumabschließenden Bauteilen	27
7.4.1	Feuerschutz- und Rauchabschlüsse	27
7.4.2	Bauaufsichtlich zugelassene Feststelleinrichtungen	28
7.4.3	Lichtkuppeln und Lichtbänder	28
7.4.4	Verglasungen	28
7.4.5	Bekleidungen für Wände und Decken	29
7.4.6	Dämmschichten	29
7.4.7	Dehnungsfugen	29
7.4.8	Schottungen	29
8	Rettungswegkonzept	30
8.1	Rettungswegführung	30
8.1.1	Empfangsgebäude	30
8.1.2	Verkehrsstation	31
8.2	Personenstromanalyse	32
8.3	Rauchableitung / Nachweis der raucharmen Schicht	32
8.4	Anforderungen an Rettungswege	32
8.4.1	Erster und zweiter Rettungsweg	32
8.4.2	Treppen	33
8.4.3	Notwendige Treppenräume, Ausgänge	33
8.4.4	Notwendige Flure, offene Gänge	34
8.4.5	Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	34
8.4.6	Umwehrungen	35
8.5	Kennzeichnung der Rettungswege / Rettungswegleitsystem	35
9	Fördertechnik	35
9.1	Personenaufzüge	35
9.2	Feuerwehraufzüge	36
9.3	Lastenaufzüge	36
9.4	Fahrtreppen / Fahrsteige (inkl. Angaben zu einer ggf. erforderlichen Brandfallsteuerung)	36
9.5	Förderbänder (Gepäck) o.ä.	36
10	Elektrische Leitungen und Anlagen, sowie Telekommunikations- und Informationstechnische Anlagen	36
10.1	Elektrische Leitungen	37
10.2	Elektrische Anlagen	38
10.2.1	Strom- / Sicherheitsstromversorgung	38
10.2.2	Notbeleuchtung (Ril 813.0503)	38
10.3	Blitzschutz	38

11	HLS Heizung / Lüftung / Sanitär	39
11.1	Heizung	39
11.2	Lüftung	39
12	Anlagentechnischer Brandschutz	39
12.1	Notrufeinrichtungen	39
12.2	Gefahrenmeldeanlagen	39
12.3	Alarmierungsanlagen (Sprachalarmanlagen (SAA), Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS))	40
12.4	Lösch- / Inertisierungsanlagen	40
12.5	Anlagen zur Rauchgasabführung	40
12.5.1	Natürliche Entrauchung	40
12.5.2	Maschinelle Entrauchung	40
12.5.3	Differenzdruckanlagen	40
12.6	Gebäudefunkanlage (BOS-Funk)	40
12.7	Prüfungspflichten brandschutztechnischer Anlagen	41
13	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	41
13.1	Einrichtungen zur Selbsthilfe	41
13.1.1	Trag- und fahrbare Feuerlöscher nach ASR 2.2	41
13.1.2	Wandhydranten als Selbsthilfeeinrichtung (Laienhilfeeinrichtung) an nassen Steigleitungen	41
13.2	Einrichtungen für die Feuerwehr	42
13.2.1	Trockene / nasse Steigleitungen	42
13.2.2	Feuerwehr-Schlüsseldepot	42
13.2.3	Löschwasserversorgung	42
14	Organisatorischer Brandschutz	42
14.1	Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung	42
14.2	Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601	43
14.3	Feuerwehrpläne nach DIN 14095	43
14.4	Brandschutzordnung nach DIN 14096 (BSO)	43
15	Zusätzliche Bewertungen	43
15.1	Festlegen von Anforderungen und besonderen Maßnahmen für Sonderveranstaltungsflächen	43
15.2	Festlegung von Anforderungen und besonderen Maßnahmen für die Dauer umfangreicher Umbauten	43
16	Zusammenfassung	44
16.1	Abweichungen	44
16.2	Maßnahmenliste	45
16.3	Erklärung	46
17	Anlagen	47
	Planverzeichnis	47
	Anlagenverzeichnis	47

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 5/47

1.1 Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
MLAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
oPva	oberirdische Personenverkehrsanlage
Pva	Personenverkehrsanlage
Ril	Richtlinie
RL	Richtlinie
VV Bau	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 6/47

1.2 Begriffe

Bauliche Anlage

Mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Feuerwiderstandsfähigkeit

Im vorliegenden Brandschutzkonzept wird die Feuerwiderstandsfähigkeit über die bauordnungsrechtlichen Begriffe *feuerhemmend*, *hochfeuerhemmend* und *feuerbeständig* definiert. Die bauaufsichtlichen Begriffe *feuerhemmend*, *hochfeuerhemmend* und *feuerbeständig* werden weiter unten definiert. Die Bezeichnung ist unabhängig von einer technischen Norm.

Tragende und aussteifende Bauteile: Standsicherheit im Brandfall
Raumabschließende Bauteile: Widerstand gegen die Brandausbreitung

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Feuerbeständig

Tragende und aussteifende Teile aus nicht brennbaren Baustoffen, bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen, Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten.

Projekt Nr. 3794

Seite 7/47

Hochfeuerhemmend

Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten.

Feuerhemmend

Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

Rauchabschnitte

Die Rauchabschnitte werden über die Nutzungs- und Funktionseinheiten gebildet. Eine Trennung erfolgt durch feuerwiderstandsfähige Wände und Türen mit Rauchschutzfunktion.

Aufenthaltsräume

Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Aufenthaltsräume sind insbesondere Geschäftsräume und Verkaufsräume.

Keine Aufenthaltsräume sind insbesondere Flure, Treppenträume, Nebenräume, Räume, die zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Räume mit erhöhter Brandgefahr

Räume mit erhöhter Brandgefahr sind

- Räume größer als 20 m² und Vorhandensein von Zündquellen und leicht entzündlichen Materialien (z.B. Lösungsmittel, brennbare Flüssigkeiten).

Notwendige Treppenträume

Der notwendige Treppenraum ist der Raum, innerhalb der sich die notwendige Treppe befindet. Der notwendige Treppenraum ist Teil des vertikalen Rettungswegsystems.

Personenverkehrsanlagen (Pva)

Empfangsgebäude und Bahnsteige sowie deren Zu- und Abgänge und Überdachung.

Sicherer Bereich

Fläche oder Raum, in der/m innerhalb einer vorgegebenen Zeit (Verweildauer) durch Feuer und/oder Rauch keine Gefährdung für Leib und Leben bewirkt werden oder eintreten kann; dies kann das Freie, der notwendige Treppenraum, ein anderer Brandabschnitt, unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen (z. B: baulichen, organisatorischen) Bedingungen auch ein Bahnsteig oder eine Bahnsteighalle sein.

Das Freie

Im Sinne bauordnungsrechtlicher Vorschriften ist es ein Ort unter offenem Himmel, außerhalb baulicher Anlagen oder geologischen Formationen, von dem man sich beliebig entfernen und in Sicherheit bringen kann.



**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 8/47

2 Zweck der Beauftragung / Vorbemerkungen

2.1 Zweck der Beauftragung

Die DB InfraGO AG hat das Ingenieurbüro nees Ingenieure GmbH am 16.06.2025 schriftlich beauftragt, das Brandschutzkonzept für die Personenverkehrsanlage in Treuchtlingen fortzuschreiben. In dem vorliegenden Brandschutzkonzept wird die bestehende Personenverkehrsanlage Bf Treuchtlingen einschließlich der Gebäude sowie die geplanten Umbaumaßnahmen im Zuge der Umgestaltung als Zukunftsbahnhof.

Bei der Personenverkehrsanlage in Treuchtlingen handelt es sich um eine bestehende Personenverkehrsanlage. Im Empfangsgebäude sind Änderungen geplant. Die Bahnsteige einschließlich der PU werden, mit Ausnahme der Beleuchtungsanlage, nicht verändert.

Die Umbaumaßnahmen im Zuge der Errichtung des Zukunftsbahnhofes sind ausschließlich innerhalb des Empfangsgebäudes, mit Ausnahme der Beleuchtungsanlage, geplant. Es sind Nutzungen und Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des Empfangsgebäudes geplant. Zudem erfolgt eine Ertüchtigung der technischen Ausrüstung des Empfangsgebäudes.

Das nachfolgende schutzzielorientierte Brandschutzkonzept beschreibt die erforderlichen Schutzmaßnahmen in brandschutztechnischer Hinsicht und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Das Brandschutzkonzept dient als Nachweis für den sicheren Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 4 (1) AEG.

Darüber hinausgehende Anforderungen - z.B. des Arbeitsrechts - sind nicht Gegenstand des Brandschutzkonzeptes. Der Nachweis des statisch-konstruktiven Brandschutzes ist nicht Bestandteil des Konzeptes.

Anforderungen aus den relevanten Vorschriften werden im Allgemeinen nicht benannt. In Einzelfällen werden die Anforderungen im vorliegenden Brandschutzkonzept zitiert und kursiv dargestellt.

Bauliche Anlagen, die dem Eisenbahnbetrieb dienen, müssen zur Erfüllung des § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Brandschutzanforderungen entsprechend § 14 Musterbauordnung (MBO) gerecht werden. Dementsprechend sind für diese Anlagen Brandschutznachweise bzw. Brandschutzkonzepte erforderlich (Nr. 01 (1) 124.0300A02).

Ein Brandschutzkonzept (BS-K) ist die konzeptionelle Darstellung aller brandschutztechnischer Maßnahmen zur Erreichung der definierten Schutzziele.

Das vorliegende Brandschutzkonzept für die **Pva Bf Treuchtlingen** ist eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes. Das Brandschutzkonzept enthält unter Berücksichtigung der Eigenschaft der baulichen Anlage, der Nutzung und des Brandrisikos die folgenden Bestandteile.

- **Baulicher Brandschutz**
- **Anlagentechnischer Brandschutz**
- **Organisatorischer Brandschutz**
- **Abwehrender Brandschutz**



**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 9/47

3 Beurteilungsgrundlagen



3.1 Angewandte gesetzliche Vorschriften, Richtlinien, Normen

Im vorliegenden Brandschutzkonzept wird weiterhin auf folgende Vorschriften und Richtlinien verwiesen:

Gesetze, Vorschriften, Technische Baubestimmungen

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), 1993-12; Änderung 2021-09; Stand: 2023-12
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), 1967-05; Änderung 2019-04
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007, Änderung 2025-07
- Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SprüfV) vom 03.08.2001, Änderung 2018-08
- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981, Änderung 2025-07
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElBauV) vom 13.04.1977, Änderung 1997-12
- Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe Februar 2025
- DIN 4102-4, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 1994-03, Änderung 2016-05
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR), 2015-02, Änderung 2020-09
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR), 2005-09; Änderung 2020-09
- Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTB), 2024-01

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 10/47

Technische Regeln, Richtlinien, Grundsatzpapiere

- DIN 14 096-1:2014-05 Brandschutzordnung Teil 1: Allgemeines und Teil A (Aushang); Regeln für das Erstellen und das Aushängen
- DIN 14 096-2:2014-05 Brandschutzordnung Teil 2: Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben); Regeln für das Erstellen
- DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- DIN EN ISO 7010: 2020-07 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen
- DIN ISO 23601: 2021-11 Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne
- DIN 14095: 2024 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- Anforderungen von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern - Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) und der Deutsche Feuerwehrverband e. V. (DFV), Sitzungsergebnis Nr. 6/2002
- Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) abgestimmt mit dem AK Grundsatzfragen und dem AK VB/G der AGBF (16.17.10.2008) vom 17.12.2008

- Bereitstellung von Löschwasser, DVGW-Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (DVGW W405), Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., 2008-02
- Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, 2021-03
- Erläuterungen zum Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen (Pva) der Eisenbahnen des Bundes (EdB): 2023-05;

(Auszug, keine vollständige Auflistung)

3.2 Angewandte DB-Richtlinien

- Rahmenrichtlinien 124 „Brandschutz“, Deutsche Bahn AG
 - 124.1000_V1 Brandschutzgrundsätze (01.07.2022)
 - 124.3000_V1 Vorbeugender Brandschutz für Gebäude der DB AG (01.07.2022)
 - 124.3100_V1 Brandschutz in Personenverkehrsanlagen (01.07.2022)
 - 124.700_V1 Maßnahmen nach Bränden (01.07.2022)
- Richtlinie 813 Personenbahnhöfe planen, Deutsche Bahn AG, 2012-05; Änderung: 2022-03
 - 813.0105 Brandschutz
- LP05-06-03-01-V08 Anforderungen der DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe, an ganzheitliche Brandschutzkonzepte für Personenverkehrsanlagen, 01.10.2025 Version: 08

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
 Bahnhofstraße 61
 91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 11/47

3.3 Verwendete Unterlagen

Als Grundlage wurden folgende Zeichnungen durch die DB InfraGO als pdf-Datei zur Verfügung gestellt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| ▪ Lageplan | M 1:200, vom 16.09.2025 |
| ▪ Grundriss Untergeschoss | M 1:100, vom 05.09.2025 |
| ▪ Grundriss Erdgeschoss | M 1:100, vom 16.09.2025 |
| ▪ Grundriss 1. Obergeschoss | M 1:100, vom 16.09.2025 |
| ▪ Grundriss 2. Obergeschoss | M 1:100, vom 16.09.2025 |
| ▪ Grundriss Dachgeschoss | M 1:100, vom 16.09.2025 |
| ▪ Ansicht Osten Westen | M 1:100, vom 16.09.2025 |
| ▪ Ansicht Norden Süden | M 1:100, vom 16.09.2025 |
| ▪ Schnitt AA BB CC | M 1:100, vom 05.09.2025 |
| ▪ Schnitt DD | M 1:100, vom 05.09.2025 |

3.4 Angewandte Berechnungsverfahren und Simulationen

Es werden keine Berechnungsverfahren und Simulationen angewendet.

4 Sach- / Planstandsfeststellung

4.1 Grundstück

Im nachfolgenden Kapitel werden die äußere Erschließung sowie die Flächen für die Feuerwehr beschrieben.

Das Grundstück befindet sich im innerstädtischen Bereich der Stadt Treuchtlingen. Auf dem Grundstück (Bahnhofstraße 59-61) befinden sich die Verkehrsanlage mit den Bahnsteigen und das Empfangsgebäude. Die Bahnsteige liegen westliche des Empfangsgebäudes.

Die Personenverkehrsanlage ist direkt über die Straße „Bahnhofstraße“ zu erreichen.

Die Pva verfügt über einen Hausbahnsteig (Bahnsteig A) und drei Mittelbahnsteige (Bahnsteige b, c und D). Die Mittelbahnsteige werden über die Personenunterführung erreicht. Der Hausbahnsteig wird von den befestigten Grundstücksflächen erreicht.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 12/47

4.1.1 Angrenzende Gebäude / Gebäudeabstände auf dem Grundstück und zu Nachbarn

Das Empfangsgebäude ist der zentrale Teil eines Bahnhofes und dient der Abfertigung der Reisenden sowie als Verwaltungsgebäude. Das Gebäude ist freistehend. Das Empfangsgebäude verfügt über bis zu drei oberirdische Geschosse und in Teilbereichen über ein Untergeschoss.

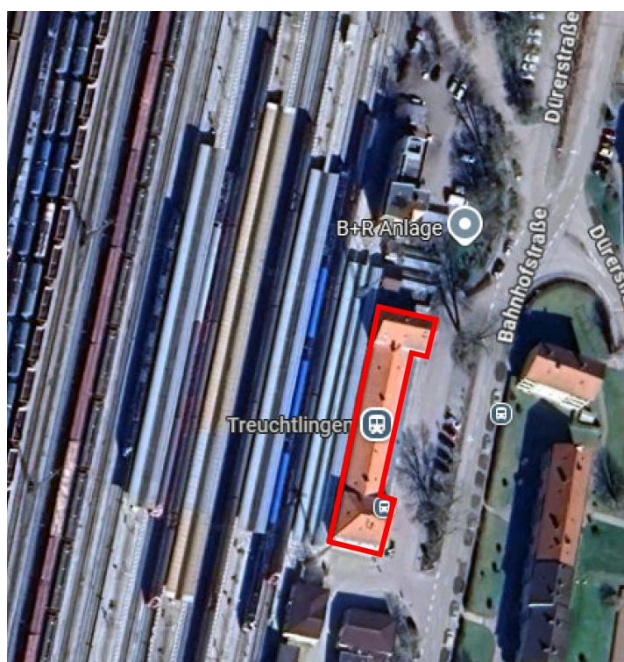


Bild 1: Luftbild, Quelle: <https://www.google.de> (roter Rahmen= Empfangsgebäude)

4.1.2 Erschließung / Zugänglichkeit Feuerwehru- und -umfahrt, Flächen für die Feuerwehr

Das Empfangsgebäude ist von der öffentlichen Verkehrsfläche „Bahnhofstraße“ zugänglich. Das Empfangsgebäude ist von vier Seiten für die Feuerwehr zugänglich. Auf der Westseite ist das auf der gesamten Länge des Empfangsgebäude die Überdachung des Hausbahnsteiges im Bestand vorhanden.

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zu dem Hausbahnsteig erfolgt jeweils von den Stirnseiten des Empfangsgebäudes im Norden und Süden. Die Mittelbahnsteige werden jeweils durch eine Personenunterführung erreicht. Die Personenunterführung ist von dem Hausbahnsteig aus zugänglich.

Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Bahnhofstraße“ sowie auf dem Bahnhofsvorplatz östlich des Empfangsgebäudes im Bestand vorhanden.

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) der Feuerwehr werden nicht benötigt.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 13/47

4.1.3 Rettungswege auf dem Grundstück

Als Rettungswege auf dem Grundstück dienen die für den Bahnbetrieb zugänglichen Flächen. Bauliche Barrieren sind nicht vorhanden, so dass alle Verkehrsflächen, welche für den Personenverkehr im Rahmen des Bahnbetriebs zur Verfügung stehen, auch als Rettungswege genutzt werden können.

Die Rettungswege aus dem Empfangsgebäude führen ins Freie auf befestigte Flächen und von dort zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die Rettungswege von den Bahnsteigen führen über die Treppenabgänge in die Personenunterführung und von dort über die befestigten Flächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen. Von dem Hausbahnsteig führen die Rettungswege über befestigte Flächen zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Rettungswege auf dem Grundstück und von den Bahnsteigen werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

4.2 Objektdaten

Das Objekt befindet sich in einer innerstädtischen Lage der Stadt Treuchtlingen in Bayern. Bei dem Objekt handelt es sich um einen im Bestand vorhandenen Durchgangsbahnhof. Die Personenverkehrsanlage hat eine Tagesbelastung von 4.771 Personen.

Entsprechend des EBA-Leitfadens wird die Personenverkehrsanlage in folgende Gefährdungstufung eingeteilt:

Gefährdungstufung 1:

Alle übrigen Pva für die mindestens eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Oberirdische Pva ohne Überbauung mit Hochbauten und Bahnsteiganlagen sowie
- Personenzahl < 1.000 Personen pro Stunde und
- zugehörige Gebäude der Gebäudeklasse 3 (MBO)

Es handelt sich um eine oberirdische Personenverkehrsanlage. Das Empfangsgebäude wird in die Gebäudeklasse 3 nach Bayerischer Bauordnung und Musterbauordnung (MBO) eingestuft, da die Höhe des Fußbodens von Aufenthaltsräumen weniger als 7,0 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegen. Die Rettungswege aus der Personenunterführung führen nicht durch das Empfangsgebäude.

Daraus ergibt sich, dass die Personenverkehrsanlage Bf Treuchtlingen mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 in die Gefährdungsstufe 1 gemäß EBA-Leitfaden eingestuft wird.

4.3 Objektbeschreibung

Der Bf Treuchtlingen ist ein Durchgangsbahnhof mit einem Empfangsgebäude. Das Empfangsgebäude besteht aus einem zweigeschossigen Mittelbau und zwei Seitenflügeln. Das Empfangsgebäude verfügt in Teilbereichen über ein Untergeschoss sowie über bis zu drei oberirdische Geschosse.

Empfangsgebäude

Das Empfangsgebäude verfügt über die maximalen Ausdehnungen von ungefähr 64,00 m x 14,80 m. Der Fußboden des 2. Obergeschoss im Nordflügel liegt ca. 6,70 m über der Geländeoberkante. Im Dachgeschoss der beiden Seitenflügel sind keine Aufenthaltsräume möglich.

Im Untergeschoss des Empfangsgebäudes sind ausschließlich Lager-, Technik-, und Abstellräume sowie Sanitärräume im Bestand vorhanden. Die Nutzung des Untergeschosses wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Im Erdgeschoss sind Flächen für Büros, Personal, Lager sowie die Wartehalle und der Verkaufseinheit geplant.

Im 1. Obergeschoss sind Büro- und Personalräume vorgesehen. Im Mittelteil des 1. Obergeschosses ist ein nicht ausgebautes Zwischengeschoss im Bestand vorhanden. In dem Zwischengeschoss sind aufgrund der Raumhöhe Aufenthaltsräume nicht möglich.

Das 2. Obergeschoss befindet sich ausschließlich im nördlichen Gebäudeteil und verfügt über einen Ruheraum und Umkleideräume. Die übrigen Bereiche des Gebäudes in der Lage des 2. Obergeschosses sind im Bestand als ungenutzter und nicht ausgebauter Dachraum vorhanden.

Oberhalb des 2. Obergeschosses des nördlichen Gebäudeteils ist ein nicht ausgebauter Dachraum im Bestand vorhanden.

Die Erschließung des Empfangsgebäudes erfolgt durch direkte Zugänge sowie drei notwendige Treppenträume. Der notwendige Treppenraum im südlichen Gebäudeteil führt vom Erdgeschoss bis in das 1. Obergeschoss. Der Treppenraum im mittleren Gebäudeteil führt vom Erdgeschoss bis in das 1. Obergeschoss. Der Treppenraum im nördlichen Gebäudeteil führt vom Untergeschoss bis zum nicht ausgebauten Dachraum oberhalb des 2. Obergeschosses. Zusätzlich wird das Untergeschoss des mittleren Gebäudeteils über eine interne Treppe vom Erdgeschoss erreicht.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 14/47

Bahnsteige

Der Bahnhof verfügt im Bestand über vier Bahnsteige mit insgesamt sieben Gleisen.
Folgende Bahnsteige sind vorhanden:

Bahnsteigbezeichnung	Ausführungsart
Bahnsteig A	Hausbahnsteig mit einem Gleis
Bahnsteig B	Mittelbahnsteig mit zwei Gleisen
Bahnsteig C	Mittelbahnsteig mit zwei Gleisen
Bahnsteig D	Mittelbahnsteig mit zwei Gleisen

Die Erschließung des Hausbahnsteiges erfolgt über die befestigten Flächen nördlich und südlich des Empfangsgebäudes. Die Erschließung der Mittelbahnsteige erfolgt durch eine Personenunterführung. Die Personenunterführung wird von dem Hausbahnsteig erreicht. Die Gleisanlagen des Bf Treuchtlingen sind mit Oberleitungsanlagen im Bestand vorhanden.

Die Bahnsteige bestehen in ihren wesentlichen Bestandteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) und sind nur in Teilbereichen überdacht. In den Jahren 2002 und 2003 wurden die Bahnsteige gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 barrierefrei umgebaut.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 15/47

4.3.1 Bauordnungsrechtliche Einstufung nach LBO

Einstufung des Gebäudes

Im vorliegenden Brandschutzkonzept wird die Verkehrsanlage einschließlich der genutzten Gebäude betrachtet.

Für die Einstufung des Gesamtgebäudes wird die Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 25.07.2025 herangezogen.

Das Empfangsgebäude wird nach dem vorhandenen Brandschutzkonzept gemäß der Landesbauordnung in die **Gebäudeklasse 3** eingestuft. Der Fußboden des obersten Geschosses mit Aufenthaltsraum liegt im 2. Obergeschoss im Mittel nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche. Im Dachgeschoss sind keine Aufenthaltsräume möglich.

Sonderbau

Bei der Empfangshalle handelt es sich um einen Durchgangsbereich. Die Empfangshalle wird im Wesentlichen als Verkehrsweg genutzt. Gemäß VV Bau Anhang 9 Fußnote 26 i.V.m. Art 2 (4) BayBO handelt es sich bei erdgeschossigen Räumen, die im Wesentlichen nur als Durchgang dienen nicht um einen Sonderbautatbestand

Bei dem Empfangsgebäude handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung (Sonderbau).

Es handelt sich um eine oberirdische Personenverkehrsanlage.

4.3.2 Gefährdungsstufe nach EBA Brandschutzleitfaden

Das Objekt befindet sich in einer innerstädtischen Lage der Stadt Treuchtlingen in Bayern. Bei dem Objekt handelt es sich um einen im Bestand vorhandenen Durchgangsbahnhof. Die Personenverkehrsanlage hat eine Tagesbelastung von ca. 4.771 Personen.

Entsprechend des EBA-Leitfadens wird die Personenverkehrsanlage in folgende Gefährdungsstufe eingeteilt:

Gefährdungsstufe 1:

Alle übrigen Pva für die mindestens eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Oberirdische Pva ohne Überbauung mit Hochbauten und Bahnsteiganlagen sowie
- Personenzahl < 1.000 Personen pro Stunde und
- zugehörige Gebäude der Gebäudeklasse 3 (MBO)

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Es handelt sich um eine oberirdische Personenverkehrsanlage. Das Empfangsgebäude wird in die Gebäudeklasse 3 nach Bayerischer Bauordnung und Musterbauordnung (MBO) eingestuft, da die Höhe des Fußbodens von Aufenthaltsräumen weniger als 7,0 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegen. Die Rettungswege aus der Personenunterführung führen nicht durch das Empfangsgebäude.

Projekt Nr. 3794

Seite 16/47

Daraus ergibt sich, dass die Personenverkehrsanlage Bf Treuchtlingen mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 in die Gefährdungsstufe 1 gemäß EBA-Leitfaden eingestuft wird.

Die Anzahl der Ein- und Aussteiger, die im Jahr 2024 laut Angaben der DB InfraGO AG über einen Tageszeitraum ermittelt wurden, beträgt 4.771 Reisende pro Tag.

Berechnung der Stundenbelastung

Nach 813.0502A01 wird das Verkehrsaufkommen aus der Tagesbelastung nach der Formel 1.2.1 der Ril 813.0102A02 ermittelt:

Bahnsteig A Gleis 1: Außenbahnsteig

$$Q_h = \frac{Q_{24} * 0,6 * n_B}{5 * n}$$

Mit:

Q_h Stundenbelastung eines Bahnsteigs [P/h]

$$Q_h = \frac{4.771 * 0,6 * 1}{5 * 7}$$

Q_{24} Tagesbelastung der Pva [P/24h] (hier: 10.000)

n_B Anzahl Bahnsteigkanten des Bahnsteigs [-]
(hier: 1)

$$Q_h = 82 \text{ [P/h]}$$

n Anzahl betrieblich genutzter Bahnsteigkanten der Pva [-] (hier: 7 Stück)

Bahnsteige B, C und D Gleise 2 bis 7: Mittelbahnsteige

$$Q_h = \frac{Q_{24} * 0,6 * n_B}{5 * n}$$

Mit:

Q_h Stundenbelastung eines Bahnsteigs [P/h]

$$Q_h = \frac{4.771 * 0,6 * 2}{5 * 7}$$

Q_{24} Tagesbelastung der Pva [P/24h] (hier: 10.000)

n_B Anzahl Bahnsteigkanten des Bahnsteigs [-]
(hier: 2)

$$Q_h = 164 \text{ [P/h]}$$

Bei der ermittelten Stundenbelastung für alle Bahnsteige von $81 \text{ P/h} + 3 \times 164 \text{ P/h} = 574 \text{ P/h}$ handelt es sich um ein geringes Verkehrsaufkommen (< 1.000 Reisende/h).

4.4 Nutzung

Die Personenverkehrsanlage in ihrer Gesamtheit dient in erster Linie der Abfertigung der Passagiere der an- und abfahrenden Züge.

Personenverkehrsanlage

- ankommende und abgehende Personenzüge
- durchgehende Personenzüge
- durchgehende Güterzüge auch mit Gefahrgut

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
 Bahnhofstraße 61
 91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Die Bewertung von Brandszenarien infolge des Güterverkehrs ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes, da es die Anforderungen überschreitet, die durch dieses Brandschutzkonzept geregelt werden. Der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist in weiteren Vorschriften geregelt.

Seite 17/47

Empfangsgebäude

Geschoss	Nutzung
Untergeschoss	Lager- und Technikräume, Sanitäranlagen, Umkleideräume,
Erdgeschoss	Empfangshalle mit Vermarktungseinheit, Wartehalle, Lagerräume, Büronutzungen, Pausenräume
1. Obergeschoss	Büronutzung, Pausenräume, Sanitärräume, Kriechgeschoss (keine Aufenthaltsräume)
2. Obergeschoss	Ruheraum, Umkleideräume, Sanitärräume, nicht ausgebauter und ungenutzter Dachraum
3. Obergeschoss	nicht ausgebauter und ungenutzter Dachraum

4.4.1 Bahnsteige

4.4.3.1 Bahnsteige außerhalb geschlossener Hallen und Bauwerke

Bahnsteig A (Hausbahnsteig)

Der Bahnsteig hat eine Gesamtlänge von ca. 140 m sowie eine Breite von ca. 4 m und verfügt über eine nutzbare Bahnsteigkante.

Der Bahnsteig ist im Bestand im Bereich des Empfangsgebäudes auf einer Länge von ca. 78 m überdacht. Die Überdachung verfügt über eine Breite von ca. 9,5 m.

Der Bahnsteig und das Bahnsteigdach sind in ihren Hauptbestandteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen vorhanden.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über ebenerdige Zugänge an den beiden Stirnseiten des Empfangsgebäudes.

Bahnsteig B (Mittelbahnsteig)

Der Bahnsteig hat eine Gesamtlänge von ca. 280 m sowie eine Breite von ca. 4,9 m und verfügt im Bestand über zwei nutzbare Bahnsteigkanten.

Der Bahnsteig ist im Bestand auf einer Länge von ca. 100 m überdacht. Die Überdachung verfügt über eine Breite von ca. 8,2 m.

Der Bahnsteig und das Bahnsteigdach sind in ihren Hauptbestandteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen vorhanden.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über zwei Treppen von der Personenunterführung, die vom Hausbahnsteig erreicht wird.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 18/47

Bahnsteig C (Mittelbahnsteig)

Der Bahnsteig hat eine Gesamtlänge von ca. 370 m sowie eine Breite von ca. 5,45 m und verfügt im Bestand über zwei nutzbare Bahnsteigkanten.

Der Bahnsteig ist im Bestand auf einer Länge von ca. 138 m überdacht. Die Überdachung verfügt über eine Breite von ca. 8 m.

Der Bahnsteig und das Bahnsteigdach sind in ihren Hauptbestandteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen vorhanden.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über zwei Treppen von der Personenunterführung, die vom Hausbahnsteig erreicht wird.

Bahnsteig D (Mittelbahnsteig)

Der Bahnsteig hat eine Gesamtlänge von ca. 280 m sowie eine Breite von ca. 6,9 m und verfügt im Bestand über zwei nutzbare Bahnsteigkanten.

Der Bahnsteig ist im Bestand auf einer Länge von ca. 100 m überdacht. Die Überdachung verfügt über eine Breite von ca. 8,2 m.

Der Bahnsteig und das Bahnsteigdach sind in ihren Hauptbestandteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen vorhanden.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über zwei Treppen von der Personenunterführung, die vom Hausbahnsteig erreicht wird.

4.4.3.2 Bahnsteige innerhalb geschlossener Hallen und Bauwerke sowie deren Zu- und Abgänge

Für die bestehenden Personenverkehrsanlage sind keine Bahnsteige innerhalb geschlossener Hallen vorhanden.

4.4.2 Kreuzungsbauwerke

Als Kreuzungsbauwerke Dritter, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Pva stehen, sind die

- Straßenunterführung „Bahnhofstraße“ südlich des Empfangsgebäudes zu nennen.

Eine brandschutztechnische Betrachtung ist im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 19/47

5 Brandgefahren, Schutzziele und Risikobewertung

5.1 Vorgehensweise

Die bauordnungsrechtliche Behandlung der Verkehrsanlage richtet sich nach den Bestimmungen für Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Es werden insbesondere die Rahmenrichtlinie 124 und die Richtlinie 813 der Deutschen Bahn AG sowie der Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes beachtet.

Für die betrachteten Gebäudeteile wird die Bayerische Bauordnung angewendet.

5.2 Schutzziele

Aus den allgemeinen Anforderungen des § 3 BayBO folgt, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Anlagen sind gemäß § 14 BayBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Eisenbahnbetrieb ergeben (Leitfaden Brandschutz Pva der Edb).

Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die baulichen Anlagen und Einrichtungen so angeordnet, errichtet, geändert und instand gehalten werden, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hierbei sind auch die Gefahren aus dem Eisenbahnverkehr zu betrachten (Leitfaden Brandschutz Pva der EdB).

Für die baulichen Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) gelten die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes unmittelbar. Ferner sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO) – insbesondere die anerkannten Regeln der Technik, die das EBA in seinen eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) bekannt gemacht hat. (Leitfaden Brandschutz Pva der EdB).

Von den anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn im Rahmen des Brandschutzkonzeptes mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist (§ 2 Abs. 2 EBO). Auf diese Abweichungen ist im Brandschutznachweis besonders hinzuweisen (Leitfaden Brandschutz Pva der EdB).

Die Deutsche Bahn AG formuliert in der Rahmenrichtlinie 124.0100 Brandschutz im Konzern folgende Schutzziele.

- **Personenschutz**
Unversehrtheit von Fahrgästen, Personal, Anwohnern sowie von Rettungskräften.
- **Sachschutz**
Schadensbegrenzung an Bauwerken sowie an technischen Einrichtungen und Fahrzeugen.
- **Umweltschutz**
Geringste Belastung für Luft, Gewässer und Boden.
- **Imageschutz**
Vermeidung von Imageverlusten durch öffentlichkeitswirksame Betriebseinschränkungen, Schädigungen und Gefährdungen.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 20/47

5.3 Risikobewertung

5.3.1 Allgemein

Das Untergeschoss des Empfangsgebäudes ist durch Erdreich in zwei getrennte Bereiche getrennt. Im südlichen Untergeschoss des Empfangsgebäudes sind Lager-, Abstell- und Technikräume sowie Sanitäräume im Bestand vorhanden. Die Räume im Untergeschoss bilden mit dem Vorraum im Erdgeschoss eine Einheit. Der Vorraum ist mit feuerwiderstandsfähigen Wänden von den angrenzenden Bereichen abgetrennt. Im nördlichen Untergeschoss des Empfangsgebäudes sind ausschließlich Lager- und Technikräume im Bestand vorhanden. Die Technikräume sind mit feuerwiderstandsfähigen Wänden von den angrenzenden Räumen abgetrennt.

Im Erdgeschoss sind einzelne Nutzungseinheiten vorgesehen für Büronutzung, Vermarktungseinheit und Wartehalle sowie Lager und Sozialräume. Für die Trennung der Einheiten sind feuerwiderstandsfähige Trennwände vorgesehen, um der Brandausbreitung vorzubeugen.

Im 1. Obergeschoss sind Büronutzungseinheiten vorgesehen, die durch feuerwiderstandsfähige Trennwände getrennt werden.

Im 2. Obergeschoss ist eine Nutzung des nördlichen Bereiches für Umkleiden und einen Ruheraum vorgesehen.

Aus allen Bereichen des Empfangsgebäudes stehen ausreichend Rettungswege zur Verfügung.

5.3.2 Gemäß EBA-Leitfaden § 10

Es liegen allgemein anerkannte Regeln der Technik für die betrachteten Teile der Verkehrsanlage vor. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Eine zusätzliche Risikobewertung ist nach § 10 EBA-Leitfaden nicht erforderlich.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

5.4 Brandszenarien

Seite 21/47

a) Nutzungseinheiten

Bei einem Brandereignis wird einer Brandausbreitung auf andere Bereiche durch vorhandene Bauteile mit Feuerwiderstand vorgebeugt.

b) Lagerräume

In den verschiedenen Lagerräumen wird brennbares Lagergut eingelagert. Eine Selbstentzündung des Lagergutes ist auszuschließen.

c) Elektroinstallation

Haustechnische Anlagen haben oft eine höhere Leistungsaufnahme oder führen etwa bei Netzverteilern einen höheren Strom. Bei einem Versagen können durch Überhitzung oder Lichtbogenbildung Brände entstehen. Im Rahmen von Modernisierungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (s. Kapitel 10).

d) Hausanschlussräume

In Hausanschlussräumen kann es durch die Installationen zu Entstehungsbränden kommen. Bei der Gestaltung der Hausanschlussräume sind deswegen die Vorschriften der DIN 18012 – Hausanschlussräume, Planungsgrundlagen – zu beachten.

e) Brandgefährliche Arbeiten

Durch brandgefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißarbeiten, können Brände entstehen. Zur Vermeidung einer Brandentstehung durch brandgefährliche Arbeiten sind u.a. die RI 132.0120 – Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung Brandschutz – zu beachten.

f) Eisenbahnbetrieb

Der Bahnsteig weisen eine Breite von ungefähr 5 m auf. Bei dem Brand eines Zuges können Rauch- und Brandgase sowie die Wärmestrahlung frei nach oben abziehen. Eine Brandausbreitung auf das Gebäude wird behindert.

5.5 Abschaltung / Erdung der Fahrstromanlagen

Die Bahnerdung der Oberleitung dient der Abwehr einer bahntypischen Gefahr und ist daher Aufgabe der Deutschen Bahn AG. Für die Sicherstellung der Bahnerdung ist der Notfallmanager verantwortlich. Der Schutz vor den aus Fahrstromanlagen resultierenden elektrischen Gefahren im Ereignisfall obliegt der DB InfraGO AG und wird in der Rahmenrichtlinie 123.2110 behandelt und ist nicht Gegenstand des brandschutztechnischen Nachweises.

6 Einsatzwert der örtlich zuständigen Feuerwehr

Der Bf Treuchtlingen liegt im Einsatzbereich der FFW Treuchtlingen. Es handelt sich um eine Freiwillige Feuerwehr. Das Feuerwehrgerätehaus liegt in ca. 1,1 km Entfernung in der Jahnstraße 6 in 91757 Treuchtlingen.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 22/47

7 Baulicher Brandschutz

Nachfolgend werden das System der äußeren und inneren Abschottungen sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen aufgeführt.

Alle geregelten Bauprodukte sowie geregelte Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich ihres Brandverhaltens gestellt werden, müssen den technischen Baubestimmungen oder den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für nichtgeregelte Bauprodukte und Bauarten ist der Eignungsnachweis zu führen durch

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Art. 18 BayBO),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (Art. 19 BayBO) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (Art. 20 BayBO).

Baustoffe, die nach der Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar sind, dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.

7.1 Brandabschnitte

Brandwände müssen nach Art. 28 BayBO als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Gebäudeabschlusswände

Das Empfangsgebäude ist als einzelnes freistehendes Gebäude im Bestand vorhanden. Gebäudeabschlusswände sind nicht erforderlich, da die Abstände von 2,5 m zur Nachbargrenze eingehalten werden.

Innere Brandwände

Das Empfangsgebäude verfügt gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 über insgesamt drei Brandabschnitte.

Für das Empfangsgebäude ergibt sich nachfolgende maximale Ausdehnung und Fläche:

Brandabschnitt		
	max. Ausdehnung	vorhandene Fläche
Empfangsgebäude Südflügel	12 m	186 m ²
Empfangsgebäude Mittelbau	43,2 m	534,5 m ²
Empfangsgebäude Nordflügel	8,8 m	134,7 m ²

Die Brandabschnitt Mittelbau des Empfangsgebäudes verfügt über eine Längenausdehnung von bis zu 43,2 m und überschreitet die gemäß Art. 28 BayBO geforderte maximale Längenausdehnung von 40 m.

(i) Abweichung zu Art. 28 BayBO – Brandschutztechnische Bewertung

Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert. Die höchstzulässige Längenausdehnung von 40 m gemäß BayBO ist im Bestand geringfügig überschritten. Die theoretisch zulässige Brandabschnittsfläche gemäß BayBO von 1.600 m² (40 m x 40 m) wird mit 535 m² deutlich unterschritten. Der Brandausbreitung wird vorgebeugt und wirksame Löscharbeiten werden ermöglicht.

Allgemeine Anforderungen an Brandwände

Zur Erreichung des Schutzzieles, die Brandausbreitung auf andere Gebäudeteile ausreichend lange zu vermeiden, werden an die im Bestand vorhandenen inneren Brandwand zur Unterteilung des Bestandsgebäudes die nachfolgenden Anforderungen nach Art. 28 BayBO gestellt:

- Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein.
- Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.
- Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.
- Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.
- Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Nachfolgend werden die Anforderungen der BayBO tabellarisch aufgeführt und die geplanten, bzw. vorhandenen Ausführungen beschrieben.

Baurechtliche Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3	
Bauteil	BayBO
innere Brandwand [Schutzziel: Brandausbreitung ausreichend lange verhindern]	
Innere Brandwand	<i>In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 sind Wände anstelle von Brandwänden zulässig, die hochfeuerhemmend sind</i> <i>(Art. 28 (3) BayBO)</i>

Das Empfangsgebäude verfügt gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 über hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden. Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation.

Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 24/47

7.2 Rauchabschnitte

Die Nutzungseinheiten in dem Empfangsgebäude bilden jeweils eigene Rauchabschnitte.

7.3 Anforderungen an einzelne Bauteile hinsichtlich des Brandschutzes

Nachfolgend werden die Anforderungen und die Ausführung der tragenden, aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile beschrieben. Die tragenden und aussteifenden Bauteile müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Raumabschließende Bauteile müssen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

7.3.1 Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler, Stützen

Bei dem Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind tragende und aussteifende Bauteile, Trennwände und Decken im Kellergeschoss nach BayBO feuerbeständig erforderlich.

In den oberirdischen Geschossen sind tragende und aussteifende Bauteile, Trennwände und Decken nach BayBO feuerhemmend erforderlich.

Die tragenden Teile der notwendigen Treppen im nördlichen Gebäudeteil sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 entsprechend Art. 32 BayBO aus nichtbrennbaren Baustoffen (Untergeschoss bis Erdgeschoss) und feuerhemmend (Erdgeschoss bis Dachgeschoss) im Bestand vorhanden.

Der Nachweis des statisch konstruktiven Brandschutzes erfolgt durch den Tragwerksplaner.

7.3.2 Raumabschließende Bauteile / Trennwände

Bei dem Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind nachfolgende Bauteile **raumabschließend und feuerbeständig** erforderlich, um einer Brandausbreitung vorzubeugen und um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

- Trennwände im Untergeschoss gemäß Art. 27 BayBO.
- Die Trennwand im Erdgeschoss zur Abtrennung des Untergeschosses gemäß Art. 29 BayBO.
- Die Wände des notwendigen Treppenraums (vgl. Kap. 8.4.3) im Untergeschoss als tragende Bauteile gemäß Art. 33 BayBO i.V.m. Art. 25 BayBO.

Die Trennwände und die Wände des notwendigen Treppenraumes sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 in Massivbauweise im Bestand vorhanden. Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Bei dem Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind nachfolgende Bauteile **raumabschließend und feuerhemmend** erforderlich

- Die Wände der notwendigen Treppenräume gemäß Art. 33 BayBO.
- Die Trennwände in den oberirdischen Geschossen, ausgenommen die Trennwand zur Abtrennung des Untergeschosses, nach Art. 27 BayBO.

Seite 25/47

Es sind Trennwände und die Wände der notwendigen Treppenräume gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 in Massivbauweise im Bestand vorhanden. Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Es werden neue Trennwände in Trockenbauweise und Massivbauweise errichtet. Die Trennwände werden jeweils von der Rohdecke (Fußboden) bis zur Rohdecke geführt und entsprechend der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer ausgesteift. Die raumabschließenden Trennwände werden jeweils bis an die Außenwände geführt.

Die Anforderungen an raumabschließende Bauteile werden in den Plänen zum Brandschutzkonzept dargestellt.

7.3.3 Außenwände / Außenwandkonstruktionen

Nachfolgend werden die Anforderungen und die Ausführung der Außenwände beschrieben. Die Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Es bestehen gemäß Art. 26 BayBO keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes an die Außenwände des Empfangsgebäudes der Gebäudeklasse 3.

Die Außenwände sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 in Massivbauweise im Bestand vorhanden.

Die Außenwände werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

7.3.4 Decken

Bei dem Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind nachfolgende Bauteile **raumabschließend und feuerbeständig** erforderlich, um einer Brandausbreitung vorzubeugen und um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

- Decken im Untergeschoss gemäß Art. 29 BayBO.

Die Decken über dem Untergeschoss sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 als Kreuzgewölbedecken aus Ziegeln mit unterseitigem Putz, als Tonnengewölbe aus Ziegeln mit unterseitigem Putz, als Ziegelkappendecke mit freiliegenden Unterflanschen der Stahlträger sowie als Stahlbetonflachdecke im Bestand vorhanden. Die vorgenannten Decken über dem Untergeschoss erfüllen, mit Ausnahme der Stahlbetonflachdecke, gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 die Anforderungen an raumabschließende feuerbeständige Bauteile.

Die Stahlbetonflachdecke ist gemäß dem vorliegenden Brandschutzkonzept als raumabschließend feuerhemmendes Bauteil vorhanden.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

(ii) Abweichung zu Art. 29 BayBO – Brandschutztechnische Bewertung

Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert. In dem Untergeschoss in dem Bereich der feuerhemmenden Stahlbetonflachdecke sind vorwiegend Sanitärräume vorgesehen. Die Sanitärräume verfügen über geringe Brandlasten. Der Bereich der Sanitärräume mit den Stahlbetonflachdecken verfügt im Bestand über Lichtschächte, durch die bei einem Brandereignis eine thermische Entlastung erfolgt. Die Ausbreitung von Feuer und Rauch wird für mindestens 30 Minuten verhindert. Wirksame Löscharbeiten sowie die Rettung von Personen werden ermöglicht.

Seite 26/47

Bei dem Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind nachfolgende Bauteile **raumabschließend und feuerhemmend** erforderlich

- Decken in den oberirdischen Geschossen gemäß Art. 29 BayBO.

Die Decken in den oberirdischen Geschossen sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 als Holzbalkendecken mit unterseitiger Putzschicht auf einem Putzträger im Bestand vorhanden und erfüllen die Anforderungen an raumabschließende feuerhemmende Bauteile.

Die im Bestand vorhandenen Decken werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

7.3.5 Unterdecken in Flucht- und Rettungswegen

Unterdecken mit brandschutztechnischen Anforderungen in Flucht- und Rettungswegen sind nicht vorhanden und nicht geplant.

7.3.6 Dächer

Dächer müssen im Brandfall von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lange widerstandsfähig sein. Dächer benötigen eine harte Bedachung.

Über dem Erdgeschoss an der Ostseite ist gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 im Mittelbau eine Blech-Stehfalzdeckung im Bestand vorhanden. Dieser Dachbereich ist gemäß Art. 30 (6) BayBO als Dach vor einer aufgehenden Außenwand ohne Feuerwiderstand raumabschließen für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden Bauteile feuerhemmend erforderlich.

Das Dach in diesem Bereich verfügt nicht über einen Feuerwiderstand.

(iii) Abweichung zu Art. 30 BayBO – Brandschutztechnische Bewertung

Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert. Bei dem Dach handelt es sich um ein Dach über einem ungenutzten Dachraum, in dem keine Nutzung möglich ist. Unterhalb des ungenutzten Dachraumes ist die raumabschließende feuerhemmende Decke oberhalb des Erdgeschosses im Bestand vorhanden. Die Brandausbreitung wird durch die vorgenannte Geschossdecke ausreichend lange verhindert.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Die Dächer oberhalb des ungenutzten Dachraumes des Empfangsgebäudes sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 aus Dachziegeln im Bestand vorhanden.

Seite 27/47

Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind im Bestand eingehalten.

Die Bahnsteigüberdachungen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen im Bestand vorhanden. Die bestehenden Überdachungen werden nicht verändert.

7.3.7 Systemböden

In den Empfangsgebäude sind Systemböden nicht vorhanden und nicht geplant.

7.4 Bauprodukte in / an raumabschließenden Bauteilen

7.4.1 Feuerschutz- und Rauchabschlüsse

Nachfolgend sind für das Objekt die erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen und die Ausführung an den Verschluss von Öffnungen aufgeführt.

In den folgenden Bauteilen sind **feuerbeständige, dicht und selbstschließende Abschlüsse** erforderlich, um einer Brand- und Rauchausbreitung in dem Gebäude vorzubeugen.

- In den Wänden die anstelle von Brandwänden zulässig sind gemäß Art. 28 BayBO

Die Türen in den Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind werden hochfeuerhemmend, dicht und selbstschließend ausgeführt.

(iv) Abweichung zu Art. 28 BayBO – Brandschutztechnische Bewertung

Die Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind raumabschließend hochfeuerhemmend. Der Einbau von hochfeuerhemmend, dicht und selbstschließenden Türen verhindert die Brandausbreitung für 60 Minuten. Das bauordnungsrechtliche Schutzziel wird eingehalten.

In den folgenden Bauteilen sind **feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse** erforderlich, um der Brand- und Rauchausbreitung in dem Gebäude vorzubeugen.

- In den Wänden notwendiger Treppenräume zu Kellergeschossen gemäß Art. 33 (6) BayBO.
- In den Wänden notwendiger Treppenräume zu nicht ausgebauten Dachräumen gemäß Art. 33 (6) BayBO.
- In den Wänden notwendiger Treppenräume zu Lagerräumen gemäß Art. 33 (6) BayBO.

In den folgenden Bauteilen sind **feuerhemmend, dicht und selbstschließende Abschlüsse** erforderlich, um der Brandausbreitung in dem Gebäude vorzubeugen.

- In den Trennwänden gemäß Art. 27 BayBO.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

In den folgenden Bauteilen sind **dicht und selbstschließende Abschlüsse** erforderlich.

- In den Wänden notwendiger Treppenräume zu Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² gemäß Art. 33 (6) BayBO.

Seite 28/47

Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse in den Wänden der notwendigen Treppenräume und Treppenraumerweiterungen dürfen gemäß Art. 33 BayBO lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,5 m ist.

Die dichtschießenden Türen werden mit formstabilem Türflügel und einer mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtung hergestellt.

Die Anforderungen an den Feuerwiderstand und Rauchschutz der Abschlüsse notwendiger Öffnungen werden in den Brandschutzplänen dargestellt.

7.4.2 Bauaufsichtlich zugelassene Feststelleinrichtungen

Brand- und/oder Rauchschutztüren, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Bauart zugelassene, rauchmeldergesteuerte Selbstschließvorrichtungen (Feststellanlagen) haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Die Richtlinien für Feststellanlagen sind zu beachten.

7.4.3 Lichtkuppeln und Lichtbänder

In dem Empfangsgebäude sind Lichtkuppeln im Bestand nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

7.4.4 Verglasungen

In dem Empfangsgebäude sind Brandschutzverglasungen im Bestand nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

7.4.5 Bekleidungen für Wände und Decken

Allgemein gilt:

Baustoffe, die im Anlieferungszustand auf der Baustelle leicht entflammbar sind, dürfen gemäß Art. 24 BayBO nicht verwendet werden. Es sei denn, es handelt sich um Baustoffe, die im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet und im eingebauten Zustand nicht mehr leicht entflammbar sind (z.B. Folien für Oberflächen oder Kleber).

Baustoffe, die beim Brand brennend abfallen oder brennend abtropfen, nicht verwendet. Diese können zur Brandweiterleitung beitragen oder die Rettung von Menschen und Tieren behindern.

Für Baustoffe, die nach DIN 4102-2 hinsichtlich des Brandverhaltens klassifiziert sind, ist gemäß BayTB der Nachweis erbracht, dass sie nicht „brennend abfallen“.

Nachfolgend werden die Anforderungen an die Bauteile aufgeführt und die geplante Ausführung für das Gebäude beschrieben.

Für nachfolgende Bereiche werden **nichtbrennbare** Baustoffe vorgesehen.

- Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten in den notwendigen Treppenträumen gemäß Art. 33 BayBO.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 29/47

7.4.6 Dämmschichten

Vgl. Kap. 8.4.3.

7.4.7 Dehnungsfugen

Gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 sind keine Dehnungsfugen im Bestand vorhanden.

7.4.8 Schottungen

Durch die in ihrer Bauart brandschutztechnisch vorgeschriebenen Wände und Decken dürfen Leitungen nur hindurch geführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind. Kabel-, Leitungs- oder Rohrdurchführungen müssen entweder nach der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie ausgebildet werden oder mit bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch geschützt werden.

8 Rettungswegkonzept



8.1 Rettungswegführung

Rettungswege sind so auszubilden, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

Gemäß Art. 33BayBO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes oder eines Kellergeschosses in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie erreicht werden.

Der erste Rettungsweg muss baulich sein. In nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss dieser über eine notwendige Treppe führen.

Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Fenster über die der zweite Rettungsweg führt, müssen mindestens im Lichten 0,6 m breit und x 1 m hoch sein. Die Brüstungshöhe darf 1,2 m über der Fußbodenoberkante nicht überschreiten.

Für Geschosse ohne Aufenthaltsräume sowie bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m², wenn aus der Nutzungseinheit der Rettungsweg unmittelbar ins Freie führt, ist ein Rettungsweg ausreichend.

Für den Gebäudekomplex ergeben sich nachfolgende Anforderungen an die Bemessung der Rettungswege:

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 30/47

8.1.1 Empfangsgebäude

Untergeschoss

In dem Untergeschoss sind keine Aufenthaltsräume vorgesehen. In dem nördlichen Untergeschoss führt der Rettungsweg zu einem Ausgang in einen notwendigen Treppenraum. Der notwendige Treppenraum wird von jeder Stelle des nördlichen Untergeschosses in nicht mehr als 35 m erreicht. In dem südlichen Untergeschoss führt der Rettungsweg über die interne notwendige Treppe in das Erdgeschoss und von dort über den Lagerraum zu einem Ausgang ins Freie. Der Ausgang ins Freie im Erdgeschoss wird in nicht mehr als 35 m erreicht.

Erdgeschoss

Aus der Nutzungseinheit Büro im südlichen Gebäudeteil führt der erste Rettungsweg zu einem Ausgang direkt ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über eine anleiterbare Stelle als notwendiges Fenster.

Aus der Vermarktungseinheit führt der erste Rettungsweg zu einem Ausgang direkt ins Freie. Ein weiterer Rettungsweg führt zu einem weiteren Ausgang ins Freie, der über die Lagerräume der Vermarktungseinheit erreicht wird.

Aus der Wartehalle führen die Rettungswege jeweils zu einem Ausgang direkt ins Freie.

Aus den Räumen Technik, Spindraum, Vorraum, Lager ist jeweils ein Rettungsweg ausreichend. Der Rettungsweg führt jeweils zu einem Ausgang direkt ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum.

Aus den weiteren Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss führt der erste Rettungsweg jeweils zu einem Ausgang direkt ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum. Der zweite Rettungsweg führt jeweils über anleiterbare Stellen als notwendige Fenster.

1. Obergeschoss

Aus der Nutzungseinheit Büro im südlichen Gebäudeteil führt der erste Rettungsweg zu einem Ausgang in den notwendigen Treppenraum. Der zweite Rettungsweg führt über eine anleiterbare Stelle als notwendiges Fenster.

Aus den beiden Nutzungseinheiten im nördlichen Gebäudeteil führt der erste Rettungsweg jeweils zu einem Ausgang in einen notwendigen Treppenraum. Ein weiterer Rettungsweg führt jeweils über die angrenzende Nutzungseinheit zu einem von dem ersten Rettungsweg unabhängigen weiteren notwendigen Treppenraum.

2. Obergeschoss

Aus der Nutzungseinheit im nördlichen Gebäudeteil führt der erste Rettungsweg zu einem Ausgang in den notwendigen Treppenraum. Der zweite Rettungsweg führt über eine anleiterbare Stelle als notwendiges Fenster.

Die notwendigen Fenster verfügen jeweils über lichte Abmessungen von mindestens 0,6 m Breite x 1,0 m Höhe und eine Brüstungshöhe von nicht mehr als 1,2 m von der Oberkante des fertigen Fußbodens des Geschosses.

Die notwendigen Treppenträume verfügen jeweils im Erdgeschoss über Ausgänge ins Freie.

Breite der Rettungswege

Die benutzbare Breite der notwendigen Treppen muss nach Art. 32 BayBO für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Die Breite der notwendigen Treppen wird mindestens mit einer lichten Breite von 1,0 m nach DIN 18065 hergestellt.

Die nutzbare Breite der allgemeinen Rettungswege wird eingehalten.

Länge der Rettungswege

Gemäß BayBO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Die höchstzulässige Rettungsweglänge von 35 m nach BayBO wird von jeder Stelle der betrachteten Aufenthaltsräume und von jeder Stelle des Untergeschosses bis zum Erreichen des notwendigen Treppenraums bzw. bis zum Erreichen des Ausgangs ins Freie eingehalten.

8.1.2 Verkehrstation

Für Bahnsteige von oPva und ihren Zugängen (inklusive der Personenunterführungen) außerhalb von Bahnsteighallen können hochbaurechtliche Anforderungen an Rettungswege nicht angewendet werden.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 31/47

Lage

Die Mittel-Bahnsteige werden durch die senkrecht zu den Gleisen verlaufende Personenunterführung erschlossen. Die Personenunterführung verläuft vom Hausbahnsteig unter der Gleisanlage.

Die Treppenaufgänge zu den Bahnsteigen sind etwa in Bahnsteigmitte angeordnet. An den Bahnsteigen B, C und D sind jeweils zwei Treppenaufgänge aus der Personenunterführung sowie jeweils ein Personenaufzug im Bestand vorhanden.

Der Hausbahnsteig A schließt über die angrenzende befestigten Flächen direkt an die öffentliche Verkehrsfläche an.

Breite und Länge der Verkehrswege

Auf den Bahnsteigen ist eine durchgängige hindernisfreie Breite von mindestens 1,2 m vorhanden.

Die Personenunterführung verfügt im Bestand über eine Breite 5 m. Die Länge der Personenunterführung beträgt ungefähr 53 m.

Die Verkehrswege auf den Bahnsteigen und in der Personenunterführung sind im Bestand vorhanden und werden durch die geplante Maßnahmen des Empfangsgebäudes nicht verändert.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 32/47

8.2 Personenstromanalyse

Bauordnungsrechtlich werden in der Landesbauordnung keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der höchstzulässigen Anzahl der Nutzer für den betrachteten Bereich formuliert.

Für den betrachteten Bereich wird keine Personenstromanalyse durchgeführt.

8.3 Rauchableitung / Nachweis der raucharmen Schicht

In den betrachteten Bereichen ist der Nachweis einer raucharmen Schicht nach den Mindestanforderungen der Landesbauordnung nicht erforderlich.

8.4 Anforderungen an Rettungswege

8.4.1 Erster und zweiter Rettungsweg

Rettungswege sind grundsätzlich so anzuordnen und auszubilden, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist und wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr vorgenommen werden können.

Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

8.4.2 Treppen

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss ist über mindestens eine Treppe (notwendige Treppe) zugänglich.

Als vertikale Rettungswege im Bestandsgebäude stehen notwendige Treppen und die notwendigen Treppenräume zur Verfügung.

Die notwendigen Treppen in den notwendigen Treppenräumen TR 1 und TR 2 führen jeweils vom Erdgeschoss bis in das 1. Obergeschoss. Die notwendige Treppe im notwendigen Treppenraum TR 3 führt vom Untergeschoss bis in das Dachgeschoss. Die notwendige Treppe ohne notwendigen Treppenraum führt vom Untergeschoss bis in das Erdgeschoss.

Die tragenden Teile der notwendigen Treppen im südlichen Gebäudeteil sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 entsprechen Art. 32 BayBO aus nichtbrennbaren im Bestand vorhanden.

Die tragenden Teile der notwendigen Treppen im Mittelbau sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 entsprechen Art. 32 BayBO feuerhemmend im Bestand vorhanden.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile sind gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 aus Ziegelmauerwerk und Mauerpfeilern im Bestand vorhanden und erfüllen die oben aufgeführten Mindestanforderungen.

8.4.3 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

Zur Erschließung des Empfangsgebäudes sind insgesamt drei notwendige Treppenräume (TR 1, TR 2 und TR 3) im Bestand vorhanden.

Die notwendigen Treppenräume TR 1 und TR 2 führen jeweils vom Erdgeschoss bis in das 1. Obergeschoss. Der notwendige Treppenraum TR 3 führt vom Untergeschoss bis in das Dachgeschoss.

Die notwendigen Treppenräume verfügen jeweils im Erdgeschoss über Ausgänge ins Freie.

Für nachfolgende Bereiche werden **nichtbrennbare** Baustoffe vorgesehen.

- Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten in den notwendigen Treppenräumen gemäß Art. 33 BayBO.

Für nachfolgende Bereiche werden **schwerentflammbare** Baustoffe vorgesehen.

- Bodenbeläge in den notwendigen Treppenräumen gemäß Art. 33 BayBO.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 33/47

8.4.4 Notwendige Flure, offene Gänge

Innerhalb der Nutzungseinheiten mit weniger als 200 m² im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss sind bauordnungsrechtlich keine notwendigen Flure erforderlich. Innerhalb der Nutzungseinheit im Erdgeschoss mit mehr als 200 m² ist keine Flurstruktur über die Rettungsweg führen vorhanden. Notwendige Flur sind nicht erforderlich und nicht vorhanden. Neue notwendige Flure sind nicht vorgesehen.

8.4.5 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

Zweiflügelige Türen mit Feuerwiderstandsdauer bzw. mit Rauchschutzfunktion, deren Flügel in die gleiche Richtung aufschlagen, sind mit einem Schließfolgeregler auszustatten.

Elektrische Verriegelungssysteme

Bezüglich der elektrischen Verriegelungssysteme an den Notausgängen sind die Anforderungen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElVTR) in der neuesten Fassung zu beachten.

In der Planung sind elektrische Verriegelungssysteme in Rettungswegen nicht vorgesehen.

Allgemeine Anforderungen an Türen im Rettungsweg

Türen im Zuge von Rettungswegen werden so ausgebildet, dass diese nicht versperrt werden und von innen leicht zu öffnen sind. Ausgänge, sowie Türen im Verlauf von Rettungswegen innerhalb der Nutzungseinheiten beispielsweise zum notwendigen Treppenraum werden so hergestellt, dass diese während der Betriebszeit des Gebäudes jederzeit nutzbar sind, d. h., dass diese ohne fremde Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sind und nicht verschlossen sind oder durch Gegenstände verstellt oder eingengt werden. Dies wird durch den Einbau von Blindzylindern oder Notausgangsschlössern nach DIN EN 179 in den entsprechenden Türen ermöglicht.

Die Türen im Verlauf der Rettungswege werden mit Notausgangsschlössern nach DIN EN 179 versehen.

Elektrisch betriebener Sonnenschutz oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen vor Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein. Dies kann dadurch erfolgen, dass der elektrische Antrieb über einen eigenen Fehlerstromschutzschalter abgesichert wird oder der Rollladen über einen manuell zu bedienenden Antrieb verfügt.

8.4.6 Automatische Schiebetüranlagen

Automatische Schiebetüranlagen

Schiebetüranlagen, die sich im Rettungsweg befinden, sind nach der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) einzubauen.

In der Planung sind Schiebetüren in Rettungswegen vorgesehen.

Gemäß AutSchR ist zu berücksichtigen, dass bei Energieausfall oder Ausfall eines Signalgebers, automatische Schiebetüren ohne Drehflügel selbstständig auffahren und in dieser Stellung verbleiben müssen. Dieser Zustand muss optisch oder akustisch angezeigt werden.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 34/47

Weiterhin müssen die automatischen Schiebetüren durch einen Hauptschalter allpolig vom Versorgungsnetz abgeschaltet werden können. Der Schalter ist gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten zu sichern. Anstelle des Schalters ist auch eine elektrische Steckvorrichtung zulässig.

8.4.7 Umwehrungen

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind keine neuen Umwehrungen geplant, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden.

8.5 Kennzeichnung der Rettungswege / Rettungswegleitsystem

Nachfolgende Angaben sind als Hinweise aufgeführt.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Empfangsgebäude

Rettungswege sind so zu kennzeichnen, dass auch Personen ohne Ortskenntnisse die Ausgänge ins Freie bzw. den Weg zur öffentlichen Verkehrsfläche finden können.

Seite 35/47

Dazu sind Rettungswege, Ausgänge aus dem Gebäude sowie geeignete Punkte von Verkehrswegen im Gebäude mit Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Lang nachleuchtende Sicherheitszeichen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- In allen abgeschlossenen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen mit betrieblich / gewerblicher Nutzung, sowie in innenliegenden Lager- und Technikräumen, und in Lager- und Technikräumen im Keller.

Langnachleuchtende Sicherheitszeichen können nur dort verwendet werden wo am Anbringungsort eine ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

Bahnsteige

Gemäß RiB13.0105 Abschnitt 4 Pkt (3) ist für oberirdische Personenverkehrsanlagen außerhalb von Hallen generell keine Rettungswegbeschilderung erforderlich. Für die Verkehrsstation (oberirdische Bahnsteige, Zu- und Abgänge und PU) ist das allgemeine Wegeleitsystem ausreichend

9 Fördertechnik

9.1 Personenaufzüge

Aus der Personenunterführung führen ein Personenaufzüge auf die Bahnsteige.

An den Zugängen zu den Aufzügen wird durch ein entsprechendes Symbol auf das Benutzungsverbot im Brandfall hingewiesen.

9.2 Feuerwehraufzüge

In dem betrachteten Bereich ist ein Feuerwehraufzug nicht vorhanden, nicht erforderlich und nicht geplant.

9.3 Lastenaufzüge

Lastenaufzüge sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

9.4 Fahrtreppen / Fahrsteige (inkl. Angaben zu einer ggf. erforderlichen Brandfallsteuerung)

Seite 36/47

In dem betrachteten Bereich sind Fahrtreppen und Fahrsteige nicht vorhanden und nicht geplant.

9.5 Förderbänder (Gepäck) o.ä.

In dem betrachteten Bereich sind Förderbänder nicht vorhanden und nicht geplant.

10 Elektrische Leitungen und Anlagen, sowie Telekommunikations- und Informationstechnische Anlagen

Gemäß Art. 38 BayBO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

In notwendigen Treppenräumen sind Leitungen nur zulässig, wenn eine Benutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Die Vorkehrungen für eine Sicherstellung der ausreichend lang nicht zu befürchtenden Brandausbreitung wird definiert in der **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie –LAR)**.

Die Richtlinie findet Anwendung bei

- Leitungsanlagen in **Rettungswegen** (Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren)

- der Führung von Leitungen durch **raumabschließende Bauteile** (*der Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken*)
- dem **Funktionserhalt** von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall



Zum Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen

Die Betriebssicherheit notwendiger Sicherheitseinrichtungen ist gewährleistet, wenn die elektrischen Leitungsanlagen so ausgeführt sind oder durch Bauteile so umkleidet werden, dass sie bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben.

Elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt sind bei der Planung in den betrachteten Bereichen nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

10.1 Elektrische Leitungen

Projekt Nr. 3794

Innerhalb der einzelnen Nutzungseinheiten im Gebäude werden hinsichtlich des Brandschutzes keine Anforderungen an Leitungsanlagen gestellt.

Seite 37/47

Bei Leitungsanlagen in Rettungswegen sowie Leitungen (einzelne Installations- und/oder Versorgungsleitungen), die durch raumabschließende oder feuerwiderstandsfähige Bauteile hindurchgeführt werden, werden Vorkehrungen getroffen, sodass eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist. Die Anforderungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR) sind einzuhalten.

Die Durchbrüche bzw. Restöffnungen in den Bauteilen werden nach den Erleichterungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie ausgeführt oder durch bauaufsichtlich zugelassene Systeme (unter Beachtung der Anforderungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen) so geschlossen, dass deren Feuerwiderstandsklasse erhalten bleibt.

In notwendigen Treppenträumen sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Die technische Ausführung der elektrischen Anlagen muss den gültigen VDE Richtlinien entsprechen. Weitere Angaben zur Durchführung von Einzelleitungen siehe LAR.

Die Planung und Ausführung der Leitungsanlagen erfolgt nach der Leitungsanlagenrichtlinie. Abweichungen von den Anforderungen der LAR sind nach EiTb Kapitel A 2.2 Abweichungen von einer Technischen Baubestimmung nach Art. 81a BayBO. Sofern im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, ist durch den Fachplaner der Leitungsanlagen eigenverantwortlich eine diesbezügliche Genehmigung zu erwirken bzw. eine Gleichwertigkeit nach Art. 81a BayBO nachzuweisen.

Der Feuerwiderstand und die Klassifikation der Installationsschächte (Schacht- oder Schottlösung) werden durch den Fachplaner für die technische Gebäudeausrüstung in Abhängigkeit der Anforderungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR) festgelegt.

Zum Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen

Die Betriebssicherheit notwendiger Sicherheitseinrichtungen ist gewährleistet, wenn die elektrischen Leitungsanlagen so ausgeführt sind oder durch Bauteile so umkleidet werden, dass sie bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben. Die Ausführung des Funktionserhalts erfolgt gemäß LAR.

10.2 Elektrische Anlagen

Für elektrische Betriebsräume gilt das Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElkBauVO), 1997-12

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von

- Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
- ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
- zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.

Nach der vorliegenden Planung sind in den betrachteten Bereichen keine elektrischen Betriebsräume vorhanden.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 38/47

10.2.1 Strom- / Sicherheitsstromversorgung

Eine Sicherheitsstromversorgung ist nach den bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen der Bayerischen Bauordnung für die betrachteten Bereiche nicht erforderlich. Die vorhandene Situation der Verkehrsanlage wird nicht verändert.

10.2.2 Notbeleuchtung (Ril 813.0503)

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nach den bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen der Landesbauordnung für die betrachteten Bereiche nicht erforderlich.

Nach 813.0503 sind für Zu- und Abgänge zu bzw. von oberirdischen Bahnsteigen mit hohem Personenverkehrsaufkommen und in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung keine Orientierung möglich ist, geeignete Maßnahmen für das sichere Verlassen der Personenverkehrsanlage zu treffen.

Laut den vorliegenden Unterlagen ist bei der gesamten Pva keine Sicherheitsbeleuchtung im Bestand vorhanden.

10.3 Blitzschutz

Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind gemäß Landesbauordnung mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Im Bestand ist gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 eine Blitzschutzanlage für das Empfangsgebäude vorhanden. Die vorhandene Situation wird nicht verändert.



11 HLS Heizung / Lüftung / Sanitär

11.1 Heizung

Die Beheizung des Gebäudes erfolgt durch eine Wärmepumpe.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

11.2 Lüftung

Gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 sind keine Lüftungsanlagen im Bestand vorhanden. In Teilbereichen erfolgt eine Zwangsbelüftung. Diese Lüftungsanlagen werden nach DIN 18017 ausgeführt oder sind im Bestand vorhanden.

Projekt Nr. 3794

Seite 39/47

Gemäß den Angaben der DB InfraGO wird für die Lüftung des Untergeschosses eine Lüftungsanlage geplant.

Lüftungsanlagen müssen so angeordnet oder ausgebildet werden, dass Feuer und Rauch nicht in Treppenträume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Die Lüftungsanlagen sind nach der Lüftungsanlagenrichtlinie - LüAR - zu planen und auszuführen.

12 Anlagentechnischer Brandschutz

12.1 Notruffeinrichtungen

Eine gesonderte Notruffeinrichtung ist für die betrachteten Bereiche nicht vorgesehen. Die Feuerwehr kann jederzeit per Mobiltelefon alarmiert werden.

12.2 Gefahrenmeldeanlagen

Eine Gefahrenmeldeanlage ist im bestehenden Empfangsgebäude nicht vorhanden. Aufgrund der relativ geringen Abmessungen der Empfangshalle, der allgemeinen Rettungswegsituation und des zurzeit bestehenden Leerstandes ist nach den baurechtlichen Mindestanforderungen der Landesbauordnung keine Gefahrenmeldeanlage erforderlich.

12.3 Alarmierungsanlagen (Sprachalarmanlagen (SAA), Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS))

Eine Sprachalarmierungsanlage (SAA) und ein elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS) sind nicht vorhanden und nach den baurechtlichen Mindestanforderungen der Landesbauordnung nicht erforderlich.

12.4 Lösch- / Inertisierungsanlagen

Löschanlagen sind nicht vorhanden und nach den baurechtlichen Mindestanforderungen der Landesbauordnung nicht erforderlich.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

12.5 Anlagen zur Rauchgasabführung

Projekt Nr. 3794

12.5.1 Natürliche Entrauchung

Notwendiger Treppenraum TR 1

Der notwendige Treppenraum wird mit offenbaren Fenstern mit einem freien Querschnitt von 0,5 m² in jedem Geschoss vorgesehen. Die Anforderungen nach Art. 33 (8) BayBO sind eingehalten.

Notwendiger Treppenraum TR 2

Der notwendige Treppenraum verfügt gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 über eine offenes Fenster mit einem freien Querschnitt von 0,5 m² in jedem Geschoss. Die Anforderungen nach Art. 33 (8) BayBO sind eingehalten.

Notwendiger Treppenraum TR 3

Der notwendige Treppenraum verfügt gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 über eine Öffnung zur Rauchableitung an oberster Stelle mit einem freien Querschnitt von 1 m². Die Auslösestellen für die Öffnung zur Rauchableitung befinden sich im Erdgeschoss sowie auf dem Zwischenpodest zwischen 2. Obergeschoss und Dachgeschoss. Die Anforderungen nach Art. 33 (8) BayBO sind eingehalten.

12.5.2 Maschinelle Entrauchung

Eine maschinelle Rauchableitung ist nicht erforderlich und nicht vorhanden.

12.5.3 Differenzdruckanlagen

Differenzdruckanlagen sind nicht erforderlich und nicht vorhanden.

12.6 Gebädefunkanlage (BOS-Funk)

Eine Gebädefunkanlage ist nicht erforderlich und nicht vorhanden.

12.7 Prüfungspflichten brandschutztechnischer Anlagen

Gemäß RRil124.3000A03 unterliegen die im Objekt erforderlichen brandschutztechnischen Anlagen der Prüfpflicht vor Erstinbetriebnahme als auch der wiederkehrenden Prüfpflicht. Art der Prüfung, Prüffristen und Qualifikation der Prüfer sind anlagenspezifisch in der RRil124.3000A03 benannt und zwingend zu beachten.

13 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

13.1 Einrichtungen zur Selbsthilfe

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

13.1.1 Trag- und fahrbare Feuerlöscher nach ASR 2.2

Seite 41/47

Nachfolgende Angaben sind als Hinweise aufgeführt.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden im gesamten Gebäude Feuerlöscher nach DIN EN 3 an jederzeit gut zugänglichen Stellen installiert. Die Kennzeichnung der Feuerlöscher erfolgt nach der technischen Regel.

Feuerlöscheinrichtungen werden zur Bekämpfung von Entstehungsbränden gefordert. Die Bekämpfung ausgedehnter Brände ist mit tragbaren Feuerlöschern nicht vorgesehen, da die Bekämpfung mit einer hohen Gefährdung für Personen durch Rauch und Wärme einhergeht.

Feuerlöscher nach DIN EN 3 sind regelmäßig zu prüfen. Das Personal ist in der Handhabung der Feuerlöscher regelmäßig zu schulen.

Gemäß Aussage der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren wird das Löschvermögen für die Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase als ausreichend angesehen, sofern der Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Inhalt von 27 A ausgestattet ist (entspricht einem Inhalt von 6 Litern wässriger Lösung, ca. 6 kg). Dies entspricht 9 Löschmitteleinheiten (LE).

Feuerlöscher werden in jedem Geschoss gut sichtbar an zentraler Stelle der Rettungswege angebracht; vorzugsweise am Ausgang ins Freie und am Zugang zum Treppenraum oder an Kreuzungspunkten von Fluren. Der nächstgelegene Feuerlöscher wird in der halben Rettungsweglänge, jedoch in max. 25 m erreicht. An ein und derselben Stelle werden nicht mehrere Feuerlöscher vorgesehen.

Die ordnungsgemäße Ausstattung der Geschosse mit Feuerlöschern ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung oder Bescheinigung des Sachverständigen zu bestätigen.

13.1.2 Wandhydranten als Selbsthilfeeinrichtung (Laienhilfeeinrichtung) an nassen Steigleitungen

Wandhydranten an nassen Steigleitungen sind für die betrachteten Bereiche nicht erforderlich und nicht vorhanden.

13.2 Einrichtungen für die Feuerwehr

13.2.1 Trockene / nasse Steigleitungen

Wandhydranten an trockenen Steigleitungen sind für die betrachteten Bereiche nicht erforderlich und nicht vorhanden.

13.2.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot

Ein Feuerwehrschrüsseldepot ist für die betrachteten Bereiche nicht erforderlich und nicht vorhanden.

13.2.3 Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 ermittelt. Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine Löschwassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von 96 m³ pro Stunde (1.600 l/min.) über zwei Stunden zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung wird gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 über Hydranten durch die Stadtwerke Treuchtlingen über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadt Treuchtlingen bereitgestellt.

Gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 sind insgesamt drei Hydranten in unmittelbarer Nähe des Empfangsgebäudes für die Löschwasserversorgung vorhanden.

Entsprechend dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 wird ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) als Grundschatz sichergestellt.

Durch die vorhandenen Hydranten ist der Nachweis der Löschwasserversorgung erbracht.

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 42/47

14 Organisatorischer Brandschutz

14.1 Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung

Spätestens alle 3 Jahre haben die DB Konzernunternehmen (KU) durch eine Brandschutzbegehung zu prüfen und in geeigneter (nachvollziehbarer) Weise zu dokumentieren, dass der brandschutzrelevante Zustand dem gültigen Brandschutzkonzept entspricht. Bei Gebäuden, die gewidmete Bahnanlagen sind, ist dem EBA Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Die Verantwortung liegt beim örtlichen Bahnhofsmanagement.

14.2 Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601

Gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 sind für das Empfangsgebäude Flucht- und Rettungspläne erforderlich.

Die Flucht und Rettungspläne sind auf Grundlage der geplanten Maßnahmen an die veränderte Situation anzupassen. Die Festlegung der Anordnung der Flucht- und Rettungspläne erfolgt durch den Ersteller der Flucht- und Rettungspläne in Abstimmung mit dem Bahnmanagement.

14.3 Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 sind für den Bahnhof keine Feuerwehrpläne vorhanden.

Die Erstellung von Feuerwehrplänen ist nicht erforderlich.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 43/47

14.4 Brandschutzordnung nach DIN 14096 (BSO)

Gemäß dem Brandschutzkonzept vom 21.09.2012 ist für den Bahnhof eine Brandschutzordnung vorhanden. Die Brandschutzordnung ist auf Grundlage der geplanten Maßnahmen an die veränderte Situation anzupassen.

Die Verantwortung hinsichtlich des Vorhandenseins, des Inhaltes, der Aktualisierung, etc. liegt beim örtlichen Bahnmanagement.

15 Zusätzliche Bewertungen

15.1 Festlegen von Anforderungen und besonderen Maßnahmen für Sonderveranstaltungsflächen

Bei den betrachteten Bereichen sind Sonderveranstaltungsflächen nicht vorgesehen.

15.2 Festlegung von Anforderungen und besonderen Maßnahmen für die Dauer umfangreicher Umbauten

Für die betrachteten Bereiche sind keine umfangreichen Umbauten vorgesehen. Eine gesonderte Betrachtung einzelner Bauphasen ist nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.

16 Zusammenfassung



16.1 Abweichungen

Nach § 2 (2)/EBO/ i.V.m. § 5 (7) VV Bau darf von anerkannten Regeln der Technik (technische Baubestimmungen oder materiell vergleichbare Festlegungen aus dem Länderrecht [z.B. Landesbauordnungen oder Sonderbauverordnungen]) abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.

Für nachfolgende Abweichungen wird im vorliegenden Brandschutzkonzept der Nachweis gleicher Sicherheit geführt. Es ist eine Zustimmung des EBA im Rahmen einer Zi.E. durch den Auftraggeber zu beantragen.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 44/47

(i) Brandschutztechnische Bewertung – Abweichung zu Art. 28 BayBO	
Anforderung	Nach Art. 28 BayBO sind innere Brandwände in Abständen von höchstens 40 m erforderlich.
Abweichung	Das Empfangsgebäude verfügt im Bestand über Brandabschnitte mit einer Ausdehnung von mehr als 40 m.
Kompensation	Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert. Die höchstzulässige Längenausdehnung von 40 m gemäß BayBO ist im Bestand geringfügig überschritten. Die theoretisch zulässige Brandabschnittsfläche gemäß BayBO von 1.600 m ² (40 m x 40 m) wird mit 535 m ² deutlich unterschritten. Der Brandausbreitung wird vorgebeugt und wirksame Löscharbeiten werden ermöglicht.

(ii) Brandschutztechnische Bewertung – Abweichung zu Art. 29 BayBO	
Anforderung	Nach Art. 29 BayBO sind Decken von Kellergeschossen raumabschließend feuerbeständig erforderlich.
Abweichung	Die Decke des Kellergeschosses ist in Teilbereichen raumabschließend feuerhemmend im Bestand vorhanden.
Kompensation	Es handelt sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die genehmigte Bestandssituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert. In dem Untergeschoss in dem Bereich der feuerhemmenden Stahlbetonflachdecke sind vorwiegend Sanitärräume vorgesehen. Die Sanitärräume verfügen über geringe Brandlasten. Der Bereich der Sanitärräume mit den Stahlbetonflachdecken verfügt im Bestand über Lichtschächte, durch die bei einem Brandereignis eine thermische Entlastung erfolgt. Die Ausbreitung von Feuer und Rauch wird für mindestens 30 Minuten verhindert. Wirksame Löscharbeiten sowie die Rettung von Personen werden ermöglicht.

(iii) Brandschutztechnische Bewertung – Abweichung zu Art. 30 BayBO	
Anforderung	Nach Art. 30 BayBO müssen Dächer vor aufgehenden Wänden mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstand als raumabschließendes Bauteil für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Geschosses haben.
Abweichung	Das Dach vor den aufgehenden Wänden des 1. Obergeschosses ist nicht mit einem Feuerwiderstand im Bestand vorhanden.
Kompensation	Es handelt sich um eine genehmigte Bestandsituation. Die genehmigte Bestandsituation wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht verändert. Bei dem Dach handelt es sich um ein Dach über einem ungenutzten Dachraum, in dem keine Nutzung möglich ist. Unterhalb des ungenutzten Dachraumes ist die raumabschließende feuerhemmende Decke oberhalb des Erdgeschosses im Bestand vorhanden. Die Brandausbreitung wird durch die vorgenannte Geschossdecke ausreichend lange verhindert.

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

(iv) Brandschutztechnische Bewertung – Abweichung zu Art. 28 BayBO	
Anforderung	Türen in Brandwänden und Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind feuerbeständig, dicht- und selbstschließend erforderlich.
Abweichung	Die Türen in den Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, werden hochfeuerhemmend, dicht und selbstschließend ausgeführt.
Kompensation	Die Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind raumabschließend hochfeuerhemmend. Der Einbau von hochfeuerhemmend, dicht und selbstschließenden Türen verhindert die Brandausbreitung für 60 Minuten. Das bauordnungsrechtliche Schutzziel wird eingehalten.

Seite 45/47

16.2 Maßnahmenliste

Die erforderlichen Maßnahmen für die bestehenden Gebäudeteile wurden im Brandschutzkonzept beschrieben.

16.3 Erklärung

Das Ingenieurbüro nees Ingenieure GmbH wurde von der DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe, beauftragt das Brandschutzkonzept für die Personenverkehrsanlage Treuchtlingen fortzuschreiben. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes wurden das bestehende Empfangsgebäude und die bestehenden Bahnsteige betrachtet.

Grundlage der Beurteilung sind unter anderem das allgemeine Eisenbahngesetz, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Landesbauordnung.

Unter Berücksichtigung der in diesem Brandschutzkonzept beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Der Bauherr ist für die Angaben zur Nutzung verantwortlich.

Jede Nutzungsänderung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und erfordert ggf. einen neuen Nachweis aus brandschutztechnischer Sicht.

Das vorstehende Brandschutzkonzept gilt ausschließlich für das beurteilte Objekt und kann grundsätzlich nicht auf scheinbar gleichartige Objekte übertragen werden.

Das vorstehende Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen, unter Zugrundelegung der Bauvorschriften und technischen Regeln, erstellt.

München, den 31.03.2026

erstellt:


Dipl.-Ing. (FH) Jens Petrick
Staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes


Dipl.-Ing. Volker Nees
Prüfingenieur für Brandschutz

Digital signiert von Volker Nees
DN: cn=Volker Nees, c=DE, o=nees Ingenieure
GmbH, email=v.nees@nees-ingenieure.de
Datum: 2026.03.31 17:01:40



**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Seite 46/47

17 Anlagen



Planverzeichnis

- Brandschutzkonzept - Lageplan
- Brandschutzkonzept - Grundriss Untergeschoss
- Brandschutzkonzept - Grundriss Erdgeschoss
- Brandschutzkonzept - Grundriss 1. Obergeschoss
- Brandschutzkonzept - Grundriss 2. Obergeschoss
- Brandschutzkonzept - Grundriss Dachgeschoss

**Personenverkehrsanlage
Bf Treuchtlingen**
Bahnhofstraße 61
91757 Treuchtlingen

Projekt Nr. 3794

Anlagenverzeichnis

Keine

Seite 47/47

LEGENDE BRANDSCHUTZ

-  Betrachtetes Empfangsgebäude
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Befestigte Grundstücksfläche
-  Personenunterführung
-  Rettungsweg
-  Verkehrsweg

000 3 PLR.000 LR.00

Lageplan

1. Änderung

Anlage: 0

Genehmigungsvormerk Eisenbahn-Bundesamt

geplante Baustelle Maßnahme

Bestand

Neubau

Festsetzung

Maßnahme durch BM

Übersichtsskizze

Index

Änderungen bzw. Ergänzungen

Planungsstand

Entwurfsplanung

Vorhabensträger

DB InfraGO AG

Objektentwicklung & Planung,
Uffertwegstr. 2
10007 Berlin

Datum

Unterschrift

Vorhabensträger

Verfasser des Vorhabenträgers

DB InfraGO GmbH
Hertel-Adolf-Gasse
Bahnhofsstr. 70-74
90602 Nürnberg

Datum

Unterschrift

Planverfasser

BEUCOM GmbH
Am Wiesenanger 43
82166 Grafelfing

Datum

Unterschrift

Höhenystem:

Koordinatensystem:

Ursprungspunkt:

Blattgröße: A0

Maßstab: 1:100

Per A21 000 3 PLR.000 LR.00

Projekts-Nr.: G.011 T009198

Datum

Name

gez. 18.09.2025

mm

bearb.

db boardsteller

gepr.

ZBK Bahnhof Treuchtlingen

Planart

Lageplan

Planimärz

Lageplan

LEGENDE BRANDSCHUTZ

- Feuerbeständig
- Notwendiger Treppenraum
- Notwendige Treppe
- Rettungsweg
- Öffnung zur Rauchableitung
- fh+rd

Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (Bestand)
- fh

Tür, feuerhemmend dicht- und selbstschließend (Bestand)
- fh

Tür, feuerhemmend dicht- und selbstschließend (Neu)

Allgemein			
	Gefälle		OK Rohdecke
	Bemaßung		UK Rohdecke
	Höhenkote OKFF/OKRB		OK Fertigdecke
			UK Fertigdecke
			in Klärung/ in Bearbeitung
			Detailverweis

Brandschutzanforderung			
fh	feuerhemmend	fh	Tür: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh	hochfeuerhemmend	fh	Tür: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fb	feuerbeständig	fh+rd	Tür: dicht- und selbstschließend
RW	Rettungsweg	fh+rd	Tür: feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW entl. St.	Rettungsweg über anfallende Stelle		alle weiteren Angaben sind dem BS-K zu entnehmen

Hinweise zur Ausführungsplanung

Dieser Plan gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden Schnitten, Ansichten und Detailplanung, mit den Angaben sämtlicher beteiligter Fachplaner, sowie unter Berücksichtigung aller Ausführungsanweisungen.

Alle Maße, Angaben und Stückzahlen sind von der ausführenden Firma/GU vor der Herstellung verantwortlich zu prüfen und mit den beteiligten Fachplanern abzustimmen. Maßnahmmöglichkeiten sind sofort mit der Bauleitung und dem Architekten zu klären. Bei der Bauausführung sind die Planung der Fachplaner sowie die Angaben der Sonderfertileute zu beachten. Die Schutz- und Durchbruchplanung der Fachplaner ist zu beachten. Die Architektendaten gelten nur in Verbindung mit den Schutz- und Haustechnischen Plänen, sowie den Fachgutachten. Der Schall- und Wärmeschutz ist zu beachten.

Die Verantwortung für die Ausführung verbleibt beim Auftragnehmer.

Konstruktions- und fertigungstechnische Bedenken sind dem Architekten und der Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

Die Höhenangaben sind auf OKFF bezogen. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Maße für Höhen ab OKFF. Roh-Breisungsangaben geben das Maß von OKFF bis OK-Fristung (Fst) an. Abweichungen sind entsprechend vermerkt. Flächenangaben im Grundriss sind abzüglich Wandbeläge angegeben. Rohbaumaße für Fenster und Türen beziehen sich auf OKRD.

Alle Maße des Bestandes sind informativ und können abweichen. Diese sind vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen.

Das BIM Modell ist nur in Kombination mit den 2D-Architekturplänen gültig.

Gutachten

Es liegen folgende Gutachten vor:

- Gutachten Brandschutzkonzept
- IB nees Ingenieure - 28.11.2028 (Vorabzug)
- Bericht zur Raumakustik
- IB Möller+Partner Ingenieure - 07.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)
- Bericht zum Schallschutz
- IB Möller+Partner Ingenieure - 18.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)

Bauherr	Bauherrvertretung / Projektleitung	DB InfraGO
---------	------------------------------------	-------------------

Bau technischer Prüfer gemäß VV BAU bzw. Planprüfer gemäß VV BAU-STE	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
--	---------------------------

Projekt	
---------	--

Projekt-Nr.	
Übersicht	

Planungsphase	Strecke	Maßstab
Planbezeichnung/ Planinhalt	Strecken-Nr.	Bahnstufen-Nr.
Planart/ SAP-PM-Equipment-Nr.	Stations-km	Koordinatensystem
Plannummer	AP101 - A101 301000 P21-000 PGR U01_UG 01_V	Höhensystem
Planersteller	Anschritt:	Bauvorlageneinsteller (BVE) gemäß VV BAU / VV BAU-STE Freigabe der Ausführungsunterlagen gemäß Freigabedreieck vom _____ Freigabe-Nr. _____
Name (Druckschrift) Datum Unterschrift		Name (Druckschrift) Datum Unterschrift
Projektverantwortlicher als Vertreter der Eisenbahnen des Bundes (EiB)		DB InfraGO Planersteller (Zeichnung) Für Zeitpunkt mit der Freigabe-Nr. des Bauvorlageneinstellers vom _____
Name (Druckschrift) Datum Unterschrift		Name (Druckschrift) Datum Unterschrift
Die Übereinstimmung mit der Bauausführung wird bestätigt:		
Auftragnehmer Bau:		Bauüberwacher Bahn (BUB) gemäß VV BAU/VV BAU-STE
Name (Druckschrift) Datum Unterschrift		Name (Druckschrift) Datum Unterschrift
Die Übernahme der handvermerkten Eintragungen in die CAD-Grundlage wird bestätigt:		Bereitstellung CAD
Auftragnehmer Bau:		gpc. Name(Druckschrift)
Name (Druckschrift) Datum Unterschrift		gpc.

Nutzungseinheit

- ### Hinweise zur Ausführungsplanung

Dieser Plan gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden Schnitten, Ansichten und Detailplanung, mit den Angaben sämtlicher beteiligter Fachplaner, sowie unter Berücksichtigung aller Ausführungshinweise.

Alle Maße, Angaben und Stückzahlen sind von der ausführenden Firma/ GU vor der Herstellung verantwortlich zu prüfen und mit den beteiligten Fachplaner abzustimmen. Maßstimmigkeiten sind sofort mit der Bauleitung und dem Architekten zu klären. Bei der Bauausführung sind die Planung der Fachingenieure, sowie die Angaben der Sonderfachleute zu beachten. Die Schlitz- und Durchbruchpläne der Fachplaner ist zu beachten. Die Architektenpläne gelten nur in Verbindung mit den Schal- und Haustechnikplänen, sowie den Fachgutachten. Der Schall- und Wärmeschutz ist zu beachten.

Die Verantwortung für die Ausführung verbleibt beim Auftragnehmer

Konstruktions- und fertigungstechnische Bedenken sind dem Architekten und der Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

Die Höhenangaben sind auf OKFF bezogen. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Maße für Höhen ab OKFF. Roh-Brüstungshöhen geben das Maß von OKRF bis OK Brüstung (roh) an. Abweichungen sind entsprechend vermerkt. Flächenangaben im Grundriss sind abzüglich Wandbeläge angegeben. Rohbaumasse für Fenster und Türen beziehen sich auf OKRD.

Alle Maße des Bestandes sind informativ und können abweichen. Diese sind vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen.
Das BIM Modell ist nur in Kombination mit den 2D-Architekturplänen gültig.

© 2006 The Authors
Journal compilation © 2006 Blackwell Publishing Ltd

Gutachten

Es liegen folgende Gutachten vor:

- Ganzheitliches Brandschutzkonzept
IB nees Ingenieure - 28.11.2028 (Vorabzug)
- Bericht zur Raumakustik
IB Möhler+Partner Ingenieure - 07.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)
- Bericht zum Schallschutz
IB Möhler+Partner Ingenieure - 18.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)

Index	Art der Änderung	Datum	Name	Unterschrift
-------	------------------	-------	------	--------------

Bautechnischer Prüfer gemäß VV BAU Name: _____ Stempel: _____	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
---	---------------------------

Projekt	
---------	--

ZKB Bahnhof Treuchtlingen

Projekt-Nr. 157119

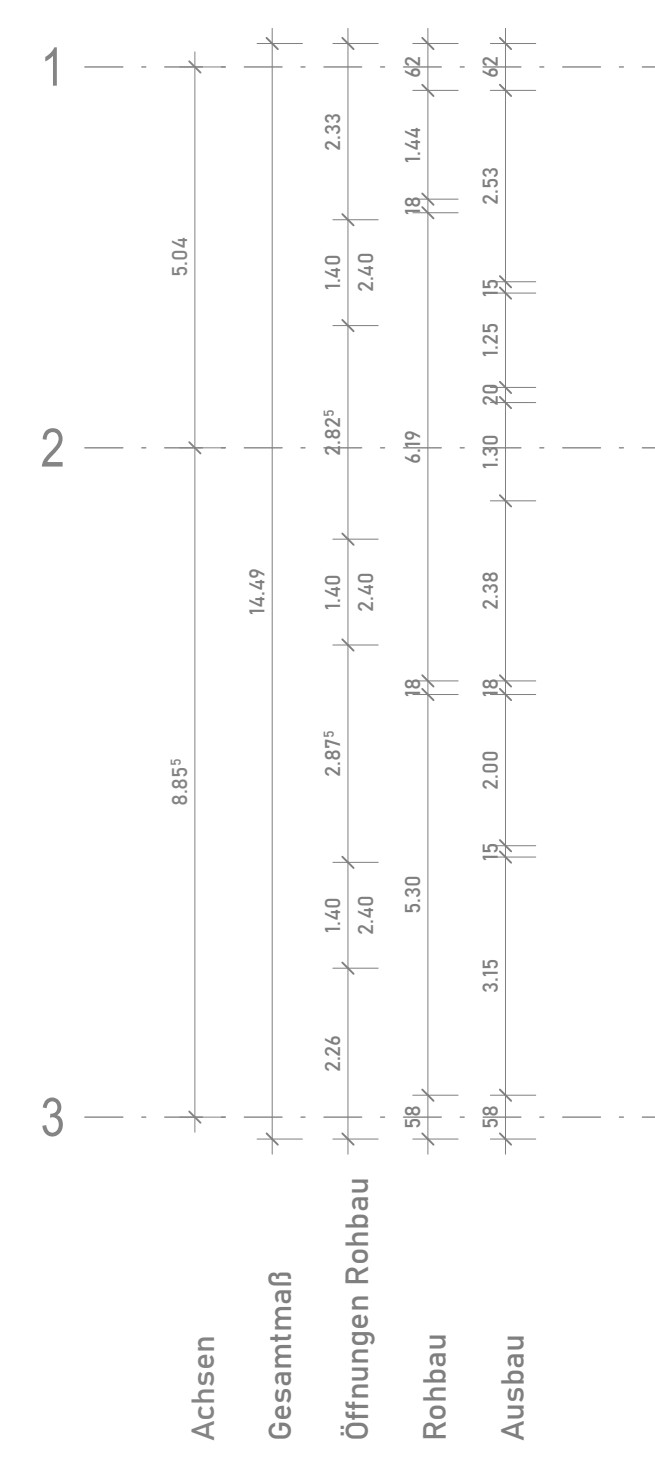
Planersteller	Anschrift:	BEUCON GmbH	Bauvorlageberechtigter (BVB) gemäß VV BAU / VV BAU-STE:
---------------	------------	-------------	---

Projektverantwortlicher als Vertreter der	Infra60	Planersteller (Gleichstellung)
---	--	--------------------------------

Die Übereinstimmung mit der Bauausführung wird bestätigt

Die Übernahme der handveridierten Eintragungen in die CAD-Grundlage wird bestätigt:		Bearbeitung CAD
---	--	-----------------

Name (Druckschrift)	Datum	Unterschrift			
---------------------	-------	--------------	--	--	--



1:100

LEGENDE BRANDSCHUTZ

- Nicht betrachteter Bereich
- Nutzungseinheit
- Nutzungseinheit
- Hochfeuerhemmend
- Feuerhemmend
- Notwendiger Treppenraum
- Notwendige Treppe
- Rettungsweg
- Rettungsweg über anleiterbare Stelle
(Öffnung i.L. 0,6 m x 1,0 m; Brüstungsh. max. 1,2 m)
- Tür, hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- Tür, dicht- und selbstschließend
- Tür, nicht abschließbar

Hinweise zur Ausführungsplanung

Dieser Plan gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden Schnitten, Ansichten und Detailplanung, mit den Angaben sämtlicher beteiligter Fachplaner, sowie unter Berücksichtigung aller Ausführungsanweisungen.

Alle Maße, Angaben und Stückzahlen sind von der ausführenden Firma (GU) vor der Herstellung verantwortlich zu prüfen und mit den beteiligten Fachplanern abzusprechen. Maßnahmen sind sofort mit der Bauleitung und dem Architekten zu klären. Bei der Bauausführung sind die Planung der Fachplaner sowie die Angaben der Sonderfertigung zu beachten. Die Schutz- und Durchbruchplanung der Fachplaner ist zu beachten. Die Architekturanlagen gelten nur in Verbindung mit den Schutz- und Haustechnikplänen, sowie den Fachplänen. Der Schall- und Wärmeschutz ist zu beachten.

Die Verantwortung für die Ausführung verbleibt beim Auftragnehmer.

Konstruktions- und fertigungstechnische Bedenken sind dem Architekten und der Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

Die Höhenangaben sind auf OKFF bezogen. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Maße für Höhen ab OKFF. Roh-Brusthöhen geben das Maß von OKFF bis OK Brüstung (falls an). Abweichungen sind entsprechend vermerkt. Flächenangaben im Grundriss sind abzüglich Wandbeläge angegeben. Rohbaumasse für Fenster und Türen beziehen sich auf OKFF.

Alle Maße des Bestandes sind informativ und können abweichen. Diese sind vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen.

Das BIM Modell ist nur in Kombination mit den 2D-Architekturplänen gültig.

Gutachten

Es liegen folgende Gutachten vor:

- Gutachten Brandschutzkonzept
- IB nees Ingenieure - 28.11.2025 (Vorabzug)
- Bericht zur Raumakustik
- IB Möbler-Partner Ingenieure - 07.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)
- Bericht zum Schallschutz
- IB Möbler-Partner Ingenieure - 18.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)

Index/Art der Änderung Datum Name Unterschrift

Bauherr: DB InfraGO AG
DB InfraGO AG
Bahnhofplatz 9
90443 Nürnberg

Bauherrvertreter / Projektleitung: DB InfraGO AG
Bahnhofplatz 9
90443 Nürnberg

Bauaufsichtlicher Prüfer gemäß VV BAU bzw. Planprüfer gemäß VV BAU-STE: Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Projekt: ZKB Bahnhof Treuchtlingen

Projekt-Nr.: 6252

Übersicht: Vorabzug

Planungsphase: Ausführung/Planung

Planbezeichnung/Planinhalt: Grundriss

Planentwurf: SAP PM-Equipments

Plannummer: AP103 - A101 301000 P21-000 PGR 001_01_03_V

Planersteller: Anschritt: BEUCON GmbH
Am Wasserbogen 43
82100 Gröbenfeld

Planer: Maged Al Sadi

Projektverantwortlicher als Vertreter der Eisenbahnen des Bundes (EiB): DB InfraGO

Planer: Artur Gier

Auftragnehmer Bau: Bauüberwacher Bahn (BUB) gemäß VV BAU/VV BAU-STE

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Name (Druckchrift) Datum Unterschrift

Grundriss - 1.Obergeschoss

1:100

	Nicht betrachteter Bereich
	Nutzungseinheit
	Hochfeuerhemmend
	Feuerhemmend
	Notwendiger Treppenraum
	Rettungsweg
	Rettungsweg über anleiterbare Stelle (Öffnung i.L. 0,6 m x 1,0 m; Brüstungsh. max. 1,2
	Tür, dicht- und selbstschließend

Dassur Plan gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden Schriften, Anträgen und Detailplänen, mit den Angaben sämtlicher beteiligter Fachgruppen, sowie unter Berücksichtigung aller Ausführungsbedingungen.

Aller Maße, Angabe und Stückzahlen sind von der ausführenden Firma SU vor der Herstellung verantwortlich zu kontrollieren. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Maße, Stückzahlen, Zeichnungen, der Ausführung und dem Architekten zu klären. Bei der Bauausführung sind die Planung der Fachgruppen, sowie die Angaben der Auftraggeber zu beachten. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Pläne und der Ausführung ist bei den Fachgruppen und der Ausführung selbst zu verbleiben. Die Verantwortung für die Ausführung verbleibt beim Auftragnehmer.

Konstruktions- und fertigungstechnische Bedenken sind dem Architekten und der Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

Die Höhenangaben sind auf Duffz bezogen. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Maße für Höhen ab Oberkante des Fußbodens bis zum Mauerwerk oder der Decke. Die Angabe (B) zeigt die Brüstungshöhe an. Abweichungen sind entsprechend Flächenangaben im Grundriss sind abzüglich Wandstärke angegeben. Rahmenlose Fen- Fenster und Türen beziehen sich auf die reine Öffnungsbreite.

Alle Maße des Bestandes sind informativ und können abweichen. Diese sind vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen. So BIM Model ist nur in Kombination mit den 2D-Architekturzeichnungen gültig

Es liegen folgende Gutachten vor:

- Ganzheitliches Brandschutzkonzept
IB nees Ingenieure - 28.11.2028 (Vorabzug)
- Bericht zur Raumakustik
IB Möhler+Partner Ingenieure - 07.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)
- Bericht zum Schallschutz
IB Möhler+Partner Ingenieure - 18.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)

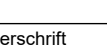
ex	Art der Änderung	Datum	Name	Unterschrift
----	------------------	-------	------	--------------

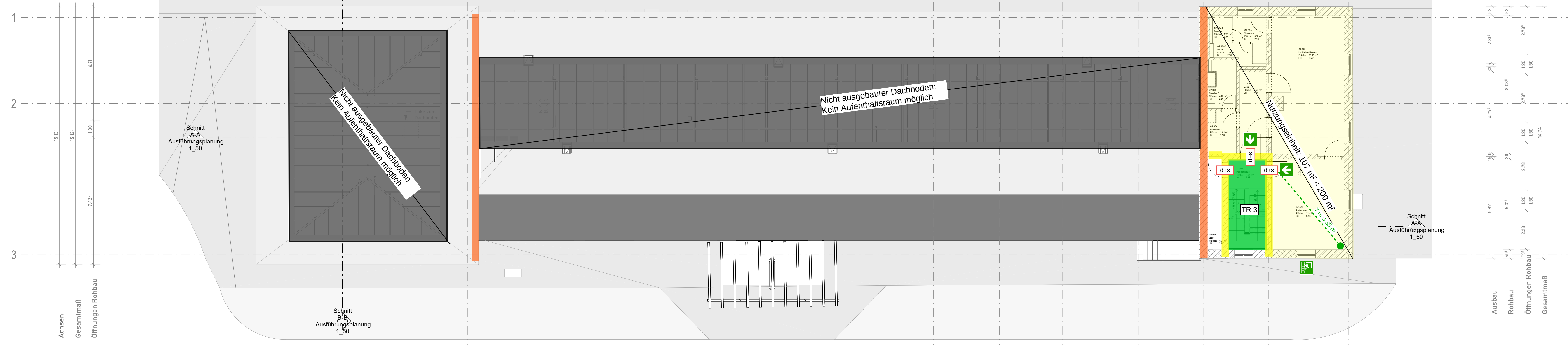
DB InfraGo AG
Bahnhofplatz 9
90443 Nürnberg

Key: Nr.
Ansicht

Vorabzug

Architectural drawing of a building facade. A large, dark, overhanging section is highlighted with a white box. A white arrow points to the left. The drawing includes various architectural details and dimensions.

Traggeber	Ausführungsplanung	Strecke	Nürnberg	Wasserlo	1:100
Bezeichnung/ Ort/Objekt	Grundriss	Strecken-Nr.		Bahnho-Nr.	6252
Trassen- nummer	2 Obereggossch	Stations-km		Koordinatensystem	VLA-System
AP104 - A101 301000 221-000 RGR	Q2_04_V			Höhenentwertung	
Hersteller	Anschrift: BEUCHOW GmbH Am Wasserloogen 43 82166 Grafelfing	Freigelegter Bereich (FRV) gemäß VU BAU / VU BAU-STE: Freigelegte der Ausführgestaltung gemäß / Freigegeben von _____ Freigelegte-Nr. _____			
Maged Al Sadi	10.03.2026	Unterschrift		Name (Druckschrift)	
Eigene Verantwortlichkeit als Vertreter der Verfahren des Bundes (EVB)		 InfraGo	Plansteller (Gleichstellung) Plan genehmigt mit der Freigebe Nr. _____ des Bauvertrages/entworfen von _____		
Aster Guler		Unterschrift		Name (Druckschrift)	
Name (Druckchrift)	Datum		Name (Druckchrift)	Datum	Unterschrift
Die Übereinstimmung mit der Bauausführung wird bestätigt					
Tragnehmer Bau:	Baubewacher Bau (BB) gemäß VU BAU/VU BAU-STE				
Name (Druckchrift)	Datum	Name (Druckchrift)	Datum	Name (Druckchrift)	Unterschrift
Die Übernahme der handverzeichneten Entwürfen in die CAD-Grundlage wird bestätigt				Bezeichnung GAO	
Tragnehmer Bau:				Datum	Name (Druckchrift)
				02.03.2026	re
Name (Druckchrift)	Datum	Unterschrift		GNP	



1:100

- Nicht betrachteter Bereich
- Hochfeuerhemmend
- Feuerhemmend
- Notwendiger Treppenraum
- Rettungsweg

Tür, dicht- und selbstschließend

Auslösestelle Öffnung zur Rauchableitung
(exemplarische Darstellung)

Öffnung zur Rauchableitung
(exemplarische Darstellung)

Dasmer Plan gibt uns in Verbindung mit den entsprechenden Skizzen, Anordnungen und Detailplanen, mit den Angaben sämtlicher beteiligter Fachgruppen, sowie unter Berücksichtigung aller Ausführungsmaßnahmen.

Alle Maße, Angaben und Stockhöhen sind von der ausführenden Firmen (DU) vor der Herstellung verantwortlich zu überprüfen. Die Ausführung ist nach den Angaben der Zeichnungen, der Beschreibung und der Beschreibung und den Architekturen zu führen. Bei der Ausführung sind die Planung der Fachgruppe, sowie die Angaben der Fachgruppe zu berücksichtigen. Die Ausführung ist nach den Angaben der Fachgruppe zu beschreiben. Die Architekturen gelten nur in Verbindung mit den Skizzen und Hausarchitekturen, sowie den Fachgruppen. Der Stock- und Wärmehausplan ist zu berücksichtigen.

Die Verantwortung für die Ausführung verbleibt beim Auftragnehmer.

Konstruktions- und fertigungsrechtliche Bedenken sind den Architekturen oder der Baubehörde rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

Die Höhenangaben sind auf OFFZ bezogen. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Maße für Höhen auf OFFZ. Die Höhenangaben sind nach Maßstab 1:50 (Bauzeichnung) (z.B. 1:50) anzugeben. Abweichungen sind entsprechend veränderten Flächenangaben im Grundriss sind abzüglich Wärmehausplan, gegebenenfalls für Fenster und Türen bezuhen sich auf die Angaben der Fachgruppe.

Alle Maße des Bestandes sind informativ und können abweichen. Diese sind vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen. Das BIM Modell ist nur in Kombination mit den 2D-Architekturen gültig.

Es liegen folgende Gutachten vor:

- Ganzheitliches Brandschutzkonzept
IB nees Ingenieure - 28.11.2028 (Vorabzug)
- Bericht zur Raumakustik
IB Möhler+Partner Ingenieure - 07.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)
- Bericht zum Schallschutz
IB Möhler+Partner Ingenieure - 18.11.2025 (Bereich Nutzungsänderung)

ex Art der Änderung	Datum	Name	Unterschrift
---------------------	-------	------	--------------

DB InfraGo AG
Bahnhofplatz 9
90443 Nürnberg

[illegible]

Planungsphase	Ausführungsplanung	Strecke	Nürnberg	Maßstab	1:100
Planungsbezeichnung/ Schnitt	Grundriss	Strecken-Nr.		Bahnhofs-Nr.	6252

1:100